



LAND  
OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt  
über die Einschau in die Gebarung

der Gemeinde

**Grünbach**

*Gem60-1-8-2012-Wg/Ro*



Bezirkshauptmannschaft Freistadt

## Impressum

**Herausgeber:**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:  
Herausgegeben:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Linz, im Juli 2014

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat in der Zeit vom 19. Juli 2012 bis 10. Dezember 2013, mit Unterbrechung, durch einen Prüfer und eine Prüferin gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Grünbach vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2009 bis 2012 und der Voranschlag für das Jahr 2013 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.

# Inhaltsverzeichnis

PRÜFUNGSBERICHT.....	1
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FREISTADT .....	1
ÜBER DIE EINSCHAU IN DIE GEBARUNG.....	1
DER GEMEINDE.....	1
GRÜNBACH .....	1
GEM60-1-8-2012-WG/RO.....	1
<b>KURZFASSUNG .....</b>	<b>6</b>
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	6
FREMDFINANZIERUNGEN.....	6
PERSONAL.....	8
ORGANISATION .....	8
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN.....	8
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....	9
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT.....	10
<b>DETAILBERICHT.....</b>	<b>11</b>
<b>DIE GEMEINDE.....</b>	<b>11</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION .....</b>	<b>13</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	13
MITTELFRISTIGER FINANZPLAN .....	14
FINANZAUSSTATTUNG.....	15
<i>Lustbarkeitsabgabe</i> .....	15
<i>Kommunalsteuer</i> .....	17
<i>Grundsteuerbefreiung</i> .....	17
<i>Verwaltungsabgabe</i> .....	17
UMLAGEN .....	18
<b>FREMDFINANZIERUNGEN.....</b>	<b>19</b>
DARLEHEN.....	19
DARLEHENS AUSSCHREIBUNGEN .....	20
DARLEHENSVERTRAG .....	20
KASSENKREDIT .....	22
HAFTUNGEN.....	23
<b>RÜCKLAGEN.....</b>	<b>23</b>
<b>PERSONAL .....</b>	<b>24</b>
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	24
DIENSTPOSTENPLAN.....	24
BEZUGSVERRECHNUNG .....	24
BAUHOF UND SCHULE.....	25
ORGANISATION .....	26
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN .....</b>	<b>27</b>
WASSERVERSORGUNG .....	27
ABWASSERBESEITIGUNG.....	29
ABFALLBESEITIGUNG .....	31
KINDERGARTEN .....	33
SCHÜLERAUSSPEISUNG .....	36
FREIZEITANLAGE.....	37
<b>AUSGEGLIEDERTE UNTERNEHMUNGEN .....</b>	<b>37</b>
"VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER INFRASTRUKTUR DER GEMEINDE GRÜNBACH & CO KG" .....	37
<b>GEMEINDEVERTRETUNG.....</b>	<b>39</b>
GEMEINDEVORSTAND .....	39
PRÜFUNGS AUSSCHUSS.....	39

SITZUNGSGELDER.....	39
VERFÜGUNGSMITTEL / REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	39
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN.....</b>	<b>40</b>
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	40
FEUERWEHRWESEN.....	41
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN .....	41
VERSICHERUNGEN.....	42
ABGABENRÜCKSTÄNDE.....	42
NAHWÄRME .....	42
GEBÜHRENKALKULATION .....	43
FEUERBESCHAU.....	43
<b>AUßERORDENTLICHER HAUSHALT.....</b>	<b>44</b>
ÜBERBLICK ÜBER DEN AUßERORDENTLICHEN HAUSHALT MIT STAND PER 31.12.2012 – SALDEN: .....	44
<b>OPTIMIERUNGSPOTENTIAL .....</b>	<b>49</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>50</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

Die Gemeinde Grünbach war von 2008 bis 2011 Abgangsgemeinde und konnte im Jahr 2012 erstmals wieder den ordentlichen Haushalt ausgleichen. Weiters konnten noch ordentliche Anteilsbeträge für außerordentliche Vorhaben in Höhe von €41.525 geleistet werden.

Die wirtschaftliche Situation der Gemeinde kann auch an der Budgetspitze abgelesen werden. Diese zeigte in den Jahren 2009 und 2010 negative Werte von € 120.800 bzw. € 116.500. Im Jahr 2011 war erstmals eine Trendumkehr zu verzeichnen und es wurde eine positive Budgetspitze von €37.300 erreicht. Im Jahr 2012 stieg die Budgetspitze auf €100.200. Somit konnte die Gemeinde erstmals nicht nur die laufenden Ausgaben bedecken, sondern auch für die geplanten Investitionen Anteilsbeträge bereitstellen.

Zu den Haupteinnahmen des Gemeindebudgets zählen die Bundes-Ertragsanteile, die Bundeszuschüsse zum Schuldendienst für Siedlungswasserbaudarlehen und die Einnahmen aus Benützungsgebühren.

Die Gemeindeabgaben tragen zur Steuerkraft der Gemeinde nur zu 11 % bei. Von Bedeutung sind im Wesentlichen die Kommunalsteuer (Jahresaufkommen 2012: €94.100) und die Grundsteuer B (Jahresaufkommen 2012: €72.000).

## Lustbarkeitsabgabe

Bei der Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe sind die gesetzlichen Vorgaben genau zu beachten und die Veranstalter auf eine ordnungsgemäße Abrechnung und Anmeldung der Lustbarkeiten hinzuweisen. Kommt die Pauschalabgabe zur Anwendung, so ist sie bei der Anmeldung durch einen Abgabenbescheid festzusetzen. Setzt die Gemeinde eine Jahrespauschale fest, so ist diese in vier gleichen Raten zu Beginn jedes Vierteljahres fällig. Die Jahresabrechnung der Lustbarkeitsabgabe 2012 eines Diskothekenbetreibers ist zu korrigieren und ein Betrag von €2.301 nachzufordern. Sollten für den Besuch der Diskothek Eintrittsgelder verlangt werden, ist in Zukunft die Kartenabgabe (Prozentualabgabe) einzuheben, oder es sind Abgabekarten mit Bescheid vorzuschreiben.

## Kommunalsteuer, Verwaltungsabgaben

Die überprüften Kommunalsteuererklärungen weisen keine Mängel auf. Die Einhebung der Verwaltungsabgaben wurde stichprobenweise überprüft. Es gab keinen Grund zur Beanstandung.

## Grundsteuerbefreiung

Bei einem Akt wurde der Befreiungszeitraum um ein Jahr zu lange und für 21 Jahre gewährt. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob ein berichtigungsfähiger Rechenfehler vorliegt.

Bei Zu- und Umbauten rechnete die Gemeinde seit Jahren im Berechnungsformular den Altbestand doppelt ein, wodurch in all diesen Fällen ein überhöhter Befreiungsprozentsatz gewährt wurde. Da diese Fehlberechnungen nicht mehr korrigiert werden können, entgehen der Gemeinde auf Jahre beträchtliche Grundsteuereinnahmen.

## Fremdfinanzierungen

Mit Jahresende 2012 betrug der Schuldenstand (ohne Haftungen, Leasing, Schulden der KG) rd. €3.950.000. Unter Berücksichtigung der Haftungen (für die KG, Wassergenossenschaften und den Reinhaltverband) ergeben sich Verbindlichkeiten in Höhe von rd. €5.395.200. Mit einer Schuldenquote von €2.130 je Einwohner liegt die Gemeinde im Bezirksvergleich im Mittelfeld der Verschuldung.

Die Rückzahlung von Krediten für Bauvorhaben der Hoheitsverwaltung belastet zur Gänze den ordentlichen Haushalt der Gemeinde. Im Jahr 2012 musste ein Betrag von rd. €70.000 für den Schuldendienst aufgewendet werden; dieses Geld fehlt bei der Budgetspitze. Um das Haushaltsergebnis nachhaltig verbessern zu können, empfehlen wir, die Darlehen der Schuldenart 1 so rasch wie möglich zu tilgen und in Zukunft neue Vorhaben in der Hoheitsverwaltung ohne Fremdfinanzierungsanteile zu beschließen.

Abgangsgemeinden wurden im Jahr 2008 vom Land OÖ aufgefordert, die Laufzeit von Siedlungswasserbaudarlehen auf 33 Jahre zu strecken. Dies wurde von der Gemeinde Grünbach bei zwei Darlehen nicht umgesetzt. Die Tilgungsphase beträgt nur fünf bzw. sechs Jahre. Bei einer vorhersehbaren Abgangssituation ist dieser ungewöhnlich kurze Tilgungszeitraum unbedingt zu verlängern.

Die Darlehensausschreibungen der Gemeinde wurden oftmals inhaltlich auf ausschließliche SMR-Bindung eingeschränkt, was bewirkte, dass häufig nur zwei Banken ein Angebot abgaben und ein Mal nur eine Bank anbot. Günstigere Angebote mit einer Euribor-Bindung mussten ausgeschieden werden und an die SMR gebundene, für die Gemeinde wesentlich schlechtere Konditionen, erhielten den Zuschlag.

Die Basis der Zinsberechnung wurde sehr unterschiedlich ausgeschrieben und vereinbart, dies erschwerte Kontrollmöglichkeiten seitens der Buchhaltung. Den Zuschlag erhielt, bis auf eine Ausnahme, immer die örtliche Hausbank.

Damit wieder ein echter Wettbewerb stattfinden kann, sind für neue Darlehensausschreibungen die Ausschreibungstexte zu überarbeiten und allgemeine Bankenstandards zu berücksichtigen. Die Basis der Zinsanpassung ist zu vereinheitlichen und verschiedene Varianten des Zinsindikators (3-Monats-, 6-Monatseuribor, Fixverzinsung) sind vorzusehen.

### **Darlehensverträge**

Ohne Gewähr auf Vollständigkeit haben wir folgende Mängel festgestellt:

- Die Bank hat die Verträge teilweise nicht ausschreibungskonform ausgearbeitet und z.B. nicht vorgesehene Rundungsregelungen (Aufrundung auf 0,01 % bzw. 0,125 %) eingearbeitet, oder den Zinskalender abgeändert.  
Diese Änderungen sind von der Gemeinde zu beeinspruchen, von der Bank richtigzustellen und falsch berechnete Zinsen der Gemeinde rückwirkend gutzuschreiben.
- Der vertraglich vereinbarte Tilgungsbeginn von Darlehen wurde von der Gemeinde häufig nicht eingehalten. Die vertraglichen Verpflichtungen sind in Zukunft genauestens einzuhalten. Jede Änderung von Darlehensverträgen hat schriftlich zu erfolgen.
- Zwei Darlehen, bei denen Genehmigungspflicht besteht, wurden verlängert, ohne die Genehmigung vom Land OÖ einzuholen.
- Bei einem Darlehen wurde von der Bank einseitig der Zinssatz angehoben (lediglich Mitteilung auf einem Kontoauszug). Diese Änderung ist bei der Bank zu reklamieren und die ursprüngliche Kondition einzufordern.
- Der Gemeinderat beschloss (Sitzung v. 14. 2. 2013) für alle beim örtlichen Bankinstitut laufenden Darlehen einheitliche Konditionen (6-Monats-Euribor + Aufschlag 0,75 %). Die Bank hat dies bei den zwei Darlehen, welche bisher an die SMR gebundenen waren, nicht umgesetzt, sondern die SMR plus einem Aufschlag von 0,25 % verrechnet. Die nicht vertragskonforme Zinsberechnung ist zu beeinspruchen. Zuviel verrechnete Zinsen sind der Gemeinde wieder gutzuschreiben.
- Beim genehmigungspflichtigen Darlehen zur Errichtung des Kindergartenprovisoriums hat die Hausbank noch vor Zuzählung des Kreditbetrages den Aufschlag erhöht und eine Rundung vorgesehen. Da kein Gemeinderatsbeschluss eingeholt wurde, ist diese Vertragsänderung nicht rechtsgültig. Die zuviel bezahlten Zinsen sind von der Bank rückzufordern.

Auf Grund der vielen Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit den Darlehensverträgen hat die Gemeinde unverzüglich einen unabhängigen Finanzberater mit der Überprüfung sämtlicher Darlehen zu beauftragen.

## **Personal**

Die Personalausgaben betragen im Jahr 2012 rd. €784.800. Damit waren 26,87 % der ordentlichen Einnahmen gebunden. Der Personaleinsatz in der Verwaltung mit fünf Personaleinheiten ist angemessen.

Im Dienstpostenplan ist für die ASZ Mitarbeiter ein Dienstposten nach dem Oö. GDG 2002 vorzusehen.

Bei einer Mitarbeiterin wurde kurz vor ihrer Pensionierung für vier Monate das Beschäftigungsausmaß von 62 % auf 75 % angehoben, obwohl laut Dienstpostenplan nur 62 % genehmigt waren. Die Abfertigung wurde auf Basis des erhöhten Beschäftigungsausmaßes ausbezahlt. Die Abfertigung hätte in der Höhe des im Dienstvertrag vereinbarten Beschäftigungsausmaßes ausbezahlt werden müssen.

Die Bauhoffahrzeuge weisen teilweise nur sehr geringe Jahresarbeitsstunden auf. Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden sind zu prüfen. Bauhofmaschinen können auch von Externen zu einem bisher sehr geringen Stundensatz von €21 angemietet werden. Der Stundensatz ist anzuheben. Als Orientierung sind die ÖKL-Richtwerte heranzuziehen.

## **Organisation**

In den Arbeitsplatzbeschreibungen, welche zuletzt im Jahr 2002 überarbeitet wurden, fehlen wesentliche Angaben betreffend Zuständigkeiten und Unterstellung der Bediensteten bei der Gemeinde. Ein Organigramm ist zu erstellen und jährliche Mitarbeitergespräche sollten eingeführt werden.

## **Öffentliche Einrichtungen**

73 % der Gemeindebevölkerung ist an das gemeindeeigene **Wasserversorgungsnetz** angeschlossen. Der Betrieb verzeichnet jährlich geringe Überschüsse. Im Jahr 2012 betrug der Überschuss €12.800. Die Benützungsgebühren entsprachen immer den vom Land OÖ. vorgegebenen Mindestgebühren.

Trotz Anschlusszwang wurden bisher 20 Liegenschaften nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Das Ermittlungsverfahren wurde inzwischen eingeleitet.

An die **Kanalisationsanlage** sind 1.205 Personen (= 65 % der Gemeindebevölkerung) angeschlossen. Der Betrieb lieferte jährlich Soll-Überschüsse mit Beträgen zwischen €55.900 (2010) und €77.600 (2012). Der Schuldendienst für aushaftende Kanalbau-darlehen belastet das Gemeindebudget nur minimal, bzw. konnte er im Jahr 2012 zur Gänze mit Bundeszuschüssen finanziert werden. Die Benützungsgebühren bewegten sich immer im vorgegebenen Rahmen.

In der Kanalgebührenordnung wurde auch eine Mindestgebühr für einen Verbrauch von jährlich 36 m<sup>3</sup> je Person festgesetzt. Die Mindestgebühr ist auf einen Verbrauchswert von mindestens 40 m<sup>3</sup> jährlich anzuheben.

Um die bisherige finanzielle Bevorzugung von Eigentümern unbebauter Grundstücke zu vermeiden, weil diese nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch keinen Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten haben, ist in der Kanalgebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen.

Trotz Anschlusspflicht wurden bisher 18 Objekte nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Im Jänner 2014 wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Aus dem Betrieb der **Abfallbeseitigung** wurde in den letzten Jahren immer ein Überschuss erwirtschaftet. Bis zum Jahr 2010 wurden die Überschüsse der Abfallrücklage zugeführt. Die Aufsichtsbehörde forderte die Gemeinde auf, die Rücklage mit einem Stand von €46.372

dem Bauvorhaben "Bauhof samt Rohbaumaßnahmen im Untergeschoss für die Biomasseanlage (exkl. ASZ)" zuzuführen. Diese Vorgabe ist unverzüglich umzusetzen.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2010, wonach Biotonnenabfälle einzelner Ortschaften regelmäßig abgeholt werden sollten, wurde erst im März 2013 umgesetzt. In Zukunft sind vom Gemeinderat beschlossene Verordnungen unverzüglich umzusetzen.

Der 3-gruppige **Gemeindekindergarten** verursachte im Jahr 2012 einen Soll-Abgang von € 100.850. Je Kind musste die Gemeinde einen im Bezirksvergleich sehr hohen Betrag von € 1.900 jährlich aus dem ordentlichen Budget zuschießen. Unsere Überprüfungen ergaben, dass das Betreuungsangebot nicht immer in der finanziell wirtschaftlichsten Form angeboten wurde. Der Personaleinsatz und die Öffnungszeiten sind an Hand einer Bedarfserhebung zu optimieren. Die gesetzlichen Richtlinien betreffend Dienstfreistellung von Pädagoginnen bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind einzuhalten.

Weiters schlagen wir vor, das Konzept einer "schulischen Tagesbetreuung" anstelle der bisherigen Betreuung der immer größeren Anzahl an Schülern in der alterserweiterten Kindergartengruppe zu prüfen, weil diese Änderung voraussichtlich eine größere Kostenersparnis ergeben würde.

### **Ausgegliederte Unternehmungen**

#### **"Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünbach & Co KG"**

Das geplante Bauvorhaben "Bauhof samt Rohbaumaßnahmen im Untergeschoss für die Biomasseanlage (exkl. ASZ)" wird nicht mehr in der KG abgewickelt.

Die bisher angelaufenen Vorlaufkosten sind teilweise mit der vorhandenen Abfallrücklage zu bedecken. Da bei einer KG kein Kassenkredit vorgesehen werden darf, ist der offene Kassenkredit von € 78.105 (Stand September 2013) ordnungsgemäß abzudecken. Für den Kassenkredit berechnet das Bankinstitut 3,375 % Sollzinsen. Wir fordern die Gemeinde auf, bessere Konditionen (ähnlich dem Kassenkredit des Gemeindegirokontos) auszuhandeln.

Der örtliche Biomasseverein beauftragte auf dessen Wunsch einen eigenen Architekten mit der Planung der Räumlichkeiten für die Biomasseenergieanlage. Die Planungskosten von € 14.700 hat der Verein "Bioenergie Grünbach" zu tragen. Die Überwälzung der Rechnung auf die Kommanditgesellschaft war unzulässig. Der Verein "Bioenergie Grünbach" hat unverzüglich den Betrag an die Kommanditgesellschaft rückzuerstatten. Die Rückabwicklung der Kommanditgesellschaft ist rasch in Angriff zu nehmen und die Vorgangsweise ist mit der Direktion für Inneres und Kommunales abzustimmen.

### **Weitere wesentliche Feststellungen**

**Vermietungen:** Bei der Betriebskostenabrechnung einer vermieteten Wohnung ist die Verwaltungskostenpauschale vorzuschreiben und rückwirkend aufzurollen.

**Einmietungen:** Die Gemeinde hat neue Verträge abzuschließen, nachdem die ursprünglichen Vertragspartner bereits verstorben sind.

**Feuerwehrwesen:** Die jährlichen Feuerwehrausgaben lagen im 5-Jahresdurchschnitt mit € 15,85/Einwohner deutlich über dem Bezirksdurchschnitt. Förderungen wie die Rückerstattung der Lustbarkeitsabgaben nach Feuerwehrfesten und Gratistanken der Feuerwehrfahrzeuge an der Gemeindetankstelle sind zu hinterfragen bzw. einzustellen. Wir empfehlen, die Freiwilligen Feuerwehren mit Globalbudgets auszustatten, wobei sich die Höhe am Bezirksdurchschnitt von rd. € 11/Einwohner zu orientieren hat.

**Freiwillige Förderungen:** Die Ausgaben der Gemeinde im Bereich der freiwilligen Förderungen lag in Summe immer innerhalb des vorgegebenen Rahmens von jährlich € 15 je Einwohner. Die Gemeinde übernimmt u. a. die Heizkosten des Musikheims. Im Jahr 2012 fielen sehr hohe Heizkosten von € 6.676 an. Die Gemeinde hat auf den Musikverein einzuwirken, dass Einsparmaßnahmen getroffen werden.

**Nahwärme:** Der verrechnete Wärmepreis lag in der Abrechnungsperiode 2011 – 2012 bei €108,16 (brutto)/MWH. Gemäß Biomasseerlass des Landes OÖ wäre ein Preis von höchstens €98,48 (brutto) akzeptabel gewesen. Die Gemeinde hat neue Preisverhandlungen zu führen.

**Feuerbeschau:** Die Gemeinde hat die im Rahmen der Feuerbeschau festgesetzten Fristen zur Mängelbehebung von den Eigentümern der Objekte lückenlos einzufordern. Die Objekteigentümer haben zeitgerecht schriftliche Nachweise über die erfolgten Maßnahmen vorzulegen. Eine Nachbeschau, welche erst Jahre nach der Erstbeschau stattfindet, ist nicht zweckmäßig und zielführend.

### **Außerordentlicher Haushalt**

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Bauvorhaben umgesetzt. Zu den wichtigsten zählen vor allem der Ankauf der Grundstücke rund um die Freizeitanlage, die Errichtung des Kreisverkehrs, die Erneuerung der Schulküche, die Baulandoffensive "Wohnbaugebiet Sternsteinblick" und laufende Kanal- und Wasserbauvorhaben.

Beim Bauvorhaben "**Kreisverkehr**" wurde die Errichtung eines Gehweges mit einem Gemeindeanteil von rd. €26.000 mitfinanziert. Dies war nicht im genehmigten Finanzierungsplan vorgesehen und auch nicht mit der Direktion für Inneres und Kommunales im Vorfeld abgestimmt. Fördermittel, welche beim genehmigten Bauvorhaben nicht mehr benötigt werden, gelten als eingespart und dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht für ein anderes Bauvorhaben verwendet werden.

Die Grundstücke rund um die **Freizeitanlage Grünbach** kaufte die Gemeinde zu einem Kaufpreis von €436.040 an. Ein Wertermittlungsgutachten beim Bezirksbauamt stellte lediglich einen Verkehrswert in Höhe von €104.384 fest. Dieses Gutachten wurde nicht im Gemeinderat behandelt. Aus den vorliegenden Gemeinderatsprotokollen geht nicht hervor, warum die Gemeinde im Vergleich zum Schätzangebot einen derart hohen Kaufpreis bezahlte. Für die Finanzierung des Kaufpreises über ein Darlehen gab es aber die Zustimmung des zuständigen Referenten der öö. Landesregierung und die erforderliche Genehmigung zur Darlehensaufnahme. Im Gemeinderat wurde der Grundankauf zum gegebenen Kaufpreis auch ohne Gegenstimme beschlossen.

Grundankauf **Wohnbaugebiet "Sternsteinblick"**: Die Gemeinde Grünbach konnte alle 9 erworbenen Bauparzellen innerhalb kürzester Zeit an Interessenten veräußern. Das Projekt weist nach Abschluss einen Soll-Überschuss in Höhe von €28.539,85 aus. Dieses Guthaben soll zweckgewidmet (GR-Beschluss vom 8. Oktober 2013) für Infrastrukturmaßnahmen des Wohngebietes "Sternsteinblick" verwendet werden.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

**Politischer Bezirk:** Freistadt

**Gemeindegröße:** 36,58 km<sup>2</sup>

**Seehöhe (Hauptort):** 721 m

**Ortschaften:** 9

**Feuerwehren:** 5

**Einwohner:**

**Volkszählung 2001:** 1.641

**Registerzählung 2011:** 1.881

**Gemeinderat:** 19 Mitglieder

**Bürgermeister:** ÖVP

**Budgetrahmen:** € 2,9 Mio.

**Finanzkraft Rang 2012:**

**Bezirk (27 Gemeinden):** 19

**OÖ: (444 Gemeinden):** 368

**Schulden 2012:** € 3.950.000

**pro Einwohner:** € 2.130

**Schuldenrang (Bezirk):** 16

**Infrastruktur Bildung, Kinderbetreuung**

Kindergarten: 1

Volksschule, Hauptschule: 1/1

**Gemeindestraßennetz:** 48 km

**Ausgegliederte Rechtsträger:**

Verein zur Förderung der Infrastruktur der

Gemeinde Grünbach & Co KG

**Wesentliche Mitgliedschaften:**

Mühlviertler Kernland, Euregio, Leaderregion

Sozialhilfeverband Freistadt

Bezirksabfallverband

Wegeerhaltungsverband

Reinholdungsverband

Inkoba Region Freistadt

Die Gemeinde Grünbach ist eine von 27 Gemeinden des Bezirks Freistadt. Sie befindet sich 4 km nordöstlich der Bezirkshauptstadt Freistadt. Rund 38 % der Fläche ist bewaldet und 58 % der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Die Nähe zur Bezirkshauptstadt und die vorhandene gute Infrastruktur machen Grünbach zu einer beliebten Wohngemeinde. Kindergarten, Volks- und Hauptschule sowie eine ausreichende Nahversorgung zeichnen diesen aufstrebenden Ort aus. Für die Freizeitgestaltung steht der Bevölkerung ein Badeteich samt angeschlossener Tennisanlage, eine Asphaltstockhalle und ein Kinderspiel- und Beachvolleyballplatz zur Verfügung. Ein weitausgedehntes Wander-, Radfahr- und Reitwandernetz und im Winter ein umfangreiches Loipennetz runden das Freizeitangebot ab.

Bei der Volkszählung im Jahr 2001 hatten 1.641 Einwohner ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet. Bis zum Jahr 2011 stieg die Anzahl auf 1.881. Am Stichtag für die letzte Gemeinderatswahl im Jahr 2009 zählte die Gemeinde - inklusive Nebenwohnsitze – bereits 2.019 Einwohner.

Von den 820 Erwerbstätigen der Gemeinde Grünbach werden 77 % als Auspendler gezählt, da erst im Raum Freistadt und Großraum Linz ausreichend qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Im Gemeindegebiet gibt es einige Klein- und Mittelbetriebe, die der Gemeinde zu Steuereinnahmen aus der Kommunalsteuer von rd. € 80.000 verhelfen.

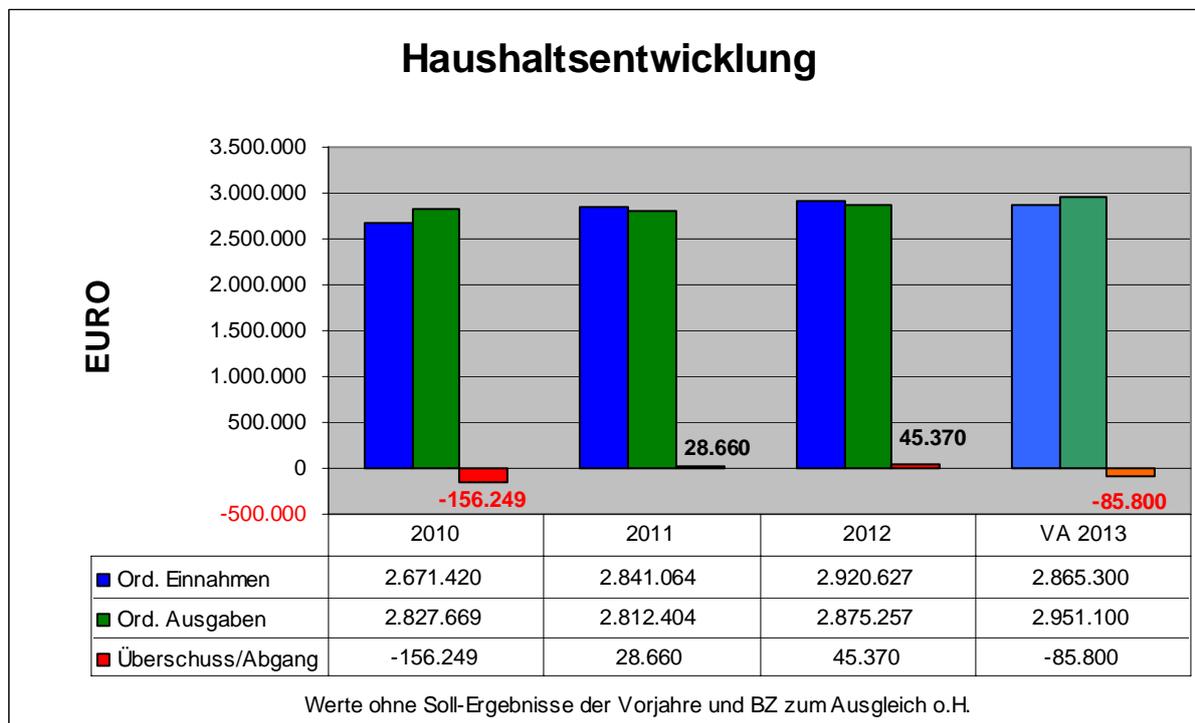
Auf eine geordnete Raumplanung wird großen Wert gelegt. So wurden in den letzten Jahren die Wohnbaugebiete "Schlag", "Oberrauchenöd" und "Helbetschlag" ständig erweitert. Im Jahr 2011 startete die Gemeinde mit dem Wohnbaugebiet "Sternsteinblick" eine weitere Baulandoffensive. Nach Fertigstellung der Mühlviertler Schnellstraße (S10) im Jahr 2015 wird die Gemeinde Grünbach voraussichtlich noch an Attraktivität als Wohngemeinde

gewinnen, da sich die Anschlussstelle an die S 10 in nur 3 km Entfernung vom Ortszentrum befindet.

Zahlreiche Projekte wurden in den letzten Jahren umgesetzt. So wurden u.a. der Kreisverkehr entlang der Grünbacher Straße, das Musikheim und die Asphaltstockhalle errichtet und der Grund rund um die Freizeitanlage angekauft. Auch das Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsnetz wurde ständig ausgebaut. Als nächste geplante Baumaßnahme steht der Neubau des Bauhofs samt Altstoffsammelzentrum und Rohbaumaßnahmen für die Bioenergie bevor.

# Wirtschaftliche Situation

## Haushaltsentwicklung



In der abgebildeten Grafik werden die ordentlichen Rechnungsergebnisse der Finanzjahre 2010 – 2012 und das geplante Jahresergebnis 2013 der Gemeinde dargestellt. Nicht berücksichtigt werden dabei die aus Vorjahren übernommenen Rechnungsergebnisse und die Bedarfszuweisungen des Landes Oö. zur Bedeckung der Soll-Abgänge aus Vorjahren.

Der ordentliche Haushalt der Gemeinde Grünbach wies seit Jahren höhere Ausgaben als Einnahmen auf. Die Gemeinde zählte somit zu den "Dauerabgangsgemeinden" im Bezirk, da sie drei Jahre hintereinander keinen Haushaltsausgleich erzielen konnte.

Im Jahr 2011 konnte zwar ein geringfügiger laufender Soll-Überschuss in Höhe von € 28.660 erwirtschaftet werden, allerdings musste ein nicht bedeckter Abgang aus dem Jahr 2010 in Höhe von rd. € 74.000 abgewickelt werden. Insgesamt errechnete sich daher ein laufender Soll-Abgang in Höhe von € 45.370. Der Rechnungsabschluss 2012 konnte erstmals wieder, nach 2007, ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erwirtschaften. Da die Gemeinde keine Bedarfszuweisung zur Bedeckung des Soll-Abgangs 2011 erhielt, mussten Eigenmittel herangezogen werden. Weiters konnten auch noch ordentliche Anteilsbeträge für außerordentliche Vorhaben in Höhe von € 41.525 geleistet werden. Das effektive Jahresergebnis 2012 lag somit bei € 86.895.

Zu den Haupteinnahmen der Gemeinde zählen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Höhe von rd. € 1.380.000. An zweiter Stelle folgen bereits die Bundeszuschüsse zum Schuldendienst für die Abwasserbeseitigung mit rd. € 215.000 gefolgt von den Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung mit € 128.000.

Die Gemeinde ist eine Wachstums- und Zuzugsgemeinde. Der Anstieg der Einwohnerzahlen verhilft der Gemeinde zu höheren Einnahmen aus Ertragsanteilen. Ausgehend vom Finanzjahr 2010 erhöhten sich die Einnahmen aus Ertragsanteilen bis zum Finanzjahr 2012 um rd. € 182.650, was einer prozentuellen Erhöhung von 14,91 % entspricht.

Im Voranschlag 2013 rechnet die Gemeinde mit einem Soll-Abgang in Höhe von € 85.500. Allerdings wurde die Finanzaufweisung gemäß § 21 FAG mit einem Betrag von € 30.000 sehr vorsichtig veranschlagt. In den Vorjahren erhielt die Gemeinde Grünbach durchschnittlich eine Finanzaufweisung von € 110.000 jährlich. Auch bei der Kommunalsteuer budgetierte die Gemeinde bei geplanten Einnahmen in Höhe von € 80.800 um € 13.000 unter dem

Vorjahresergebnis. Das Jahresergebnis 2013 wird daher voraussichtlich deutlich besser ausfallen. Bei strikter Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wonach die Leistungen der Gemeinde nach strengen Kriterien hinterfragt werden und alle Ausgaben im Rahmen der Gemeindeautonomie auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit hin überprüft und zum Teil eingespart werden sollten, könnte wieder ein Haushaltsausgleich erreicht werden.

### **Mittelfristiger Finanzplan**

Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan wurde für die Planungsperiode 2013 bis 2016 erstellt. Die Einnahmen der laufenden Gebarung entwickeln sich in diesem Zeitraum von € 2,69 Mio auf € 2,78 Mio. Parallel dazu werden auch die Ausgaben der laufenden Gebarung von € 2,6 auf € 2,75 Mio ansteigen. Vom Ergebnis der laufenden Gebarung sind dann noch die Tilgungen zu leisten. Nach Abzug der Tilgungen für die Darlehen ergibt sich die Budgetspitze. Die Budgetspitze ist jener Betrag, den die Gemeinde für Investitionen einsetzen kann.

Ein Blick auf die Rechnungsergebnisse zeigt, dass im Jahr 2008 eine positive Budgetspitze von € 39.111 erzielt werden konnte. In den Jahren 2009 und 2010 waren negative Budgetspitzen von € 120.846 und € 116.491 zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2011 gab es eine Trendumkehr und es konnten wieder positive Budgetspitzen von € 37.300 und € 100.167 erreicht werden.

Der vom Gemeinderat beschlossene Mittelfristige Finanzplan weist für 2013 eine negative Budgetspitze in Höhe von € 92.700 aus. Dies bedeutet, dass schon die geplanten Investitionen im ordentlichen Haushalt nicht durch laufende Einnahmen bedeckt werden können und die Gemeinde keine eigenen Anteilsbeträge für die Vorhaben zur Verfügung stellen kann. Sollten die Einnahmen besser als veranschlagt ausfallen und so wie im Jahr 2012 wieder der Haushaltsausgleich möglich werden, wird auch die Budgetspitze 2013 voraussichtlich deutlich besser ausfallen.

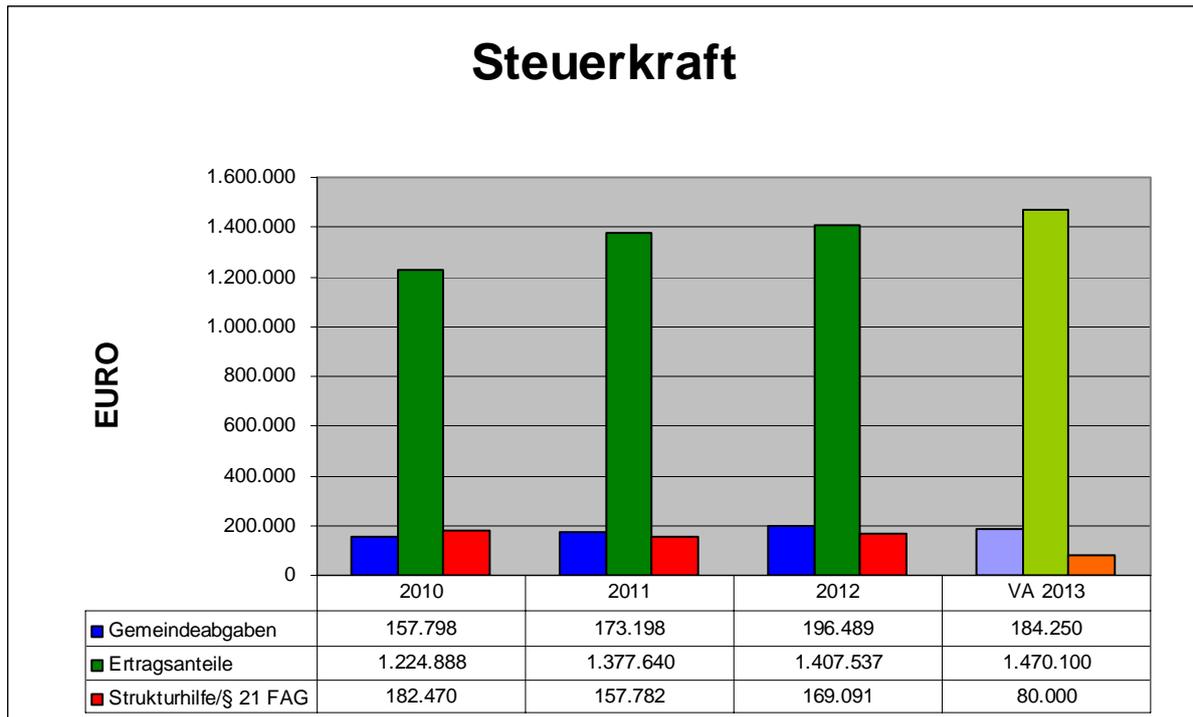
Um die Budgetspitze auf ein höheres Niveau zu bringen, gilt es, alle Gebarungsgrundsätze genauestens einzuhalten. Die Ausgaben sind auf ihre Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit hin (z.B. Zinsen für Zwischenfinanzierungen) zu hinterfragen. Auf der Einnahmenseite sind alle Leistungen der Gemeinde mit Tarifen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzulegen und Gebühren nach den Kriterien der Kostenkalkulation laufend anzupassen. Ebenso sind alle Einnahmemöglichkeiten voll zu nützen.

Im Investitionsplan der nächsten Jahre sind für das Finanzjahr 2014 Investitionsausgaben in Höhe von € 135.100 vorgesehen. Mit diesem Betrag wird das Straßenbauprogramm fortgeführt und ein Teilbetrag des Zwischenfinanzierungsdarlehens, welches für das Bauvorhaben "Wohnbaugebiet Sternsteinblick" aufgenommen wurde, getilgt. Für die weiteren Planjahre konnten noch keine Investitionen veranschlagt werden, weil im Mittelfristigen Finanzplan nur Vorhaben aufgenommen werden dürfen, die mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt sind und deren Finanzierung gesichert ist.

Um bei der Gemeinde Grünbach in Zukunft einen nachhaltigen finanziellen Spielraum zu schaffen, sind die Darlehensstände der Schuldenart 1 (der Schuldendienst ist aus allgemeinen Deckungsmitteln zu tragen), welche laut Rechnungsergebnis 2012 bei € 828.500 liegen, raschest zu reduzieren.

*Budgetüberschüsse in den kommenden Jahren sind zu vorzeitigen Tilgungen der Darlehen der Schuldenart 1 (Freizeitanlage, Kreisverkehr, Musikheim, Ausspeisungsküche) zu verwenden, da sonst diese Darlehen zum Teil bis 2034 den ordentlichen Haushalt belasten und unnötige Zinsaufwände die Budgetspitze vermindern.*

## Finanzausstattung



Bei der Finanzausstattung einer Gemeinde zählen die Ertragsanteile, die Transferzahlungen und natürlich die Gemeindeabgaben zu den wichtigsten Einnahmequellen. Der Anteil der Gemeindeabgaben an der gesamten Steuerkraft betrug bei der Gemeinde Grünbach in den Jahren 2010 und 2011 rund 10,1 % und erhöhte sich im Jahr 2012 auf 11,1 %. Zum überwiegenden Teil (89 %) sind die Gemeindefinanzen von der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteile) abhängig.

Die Ertragsanteile, welche also den Hauptteil der Einnahmen bei der Steuerkraft ausmachen, haben von 2010 (€ 1.224.888) auf 2012 (€ 1.407.537) um € 182.650 (+14,91 %) zugelegt. Im Gegenzug waren im gleichen Zeitraum Einbußen bei den Einnahmen der Strukturhilfe und der Finanzausweisungen gem. § 21 FAG in Höhe von € 13.380 (-7,33 %) zu verzeichnen.

Bei den Gemeindeabgaben sind im Wesentlichen zwei Steuern von Bedeutung: die Grundsteuer B und die Kommunalsteuer. Im Jahr 2012 machten die Jahreseinnahmen bei der Grundsteuer B € 72.000 und bei der Kommunalsteuer € 94.100 aus. Insgesamt stiegen die Einnahmen aus den eigenen Steuern von 2010 bis 2012 um 13,29 %. Die größte Steigerung (37,92 %) entfiel auf die Kommunalsteuer, welche sich von € 68.200 im Jahr 2010 auf € 94.100 im Jahr 2012 erhöhte.

### Lustbarkeitsabgabe

Die Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe sind relativ unbedeutend und verringerten sich von 2010 – 2012 von € 4.748 auf € 2.380.

Die Lustbarkeitsabgabenordnung der Gemeinde Grünbach wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2011 neu beschlossen und trat mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Für Veranstaltungen in Diskotheken wird gemäß deren § 19 Abs. 2 eine Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes festgesetzt. Je angefangene 10 m<sup>2</sup> benutzter Fläche werden 22 Cent (bisher 7 Cent) eingehoben. Dieser Betrag entspricht dem gesetzlich vorgesehenen Höchstausmaß.

Im Gemeindegebiet von Grünbach werden zwei Diskotheken betrieben. Da die Veranstaltungen nach Angaben der Betreiber ohne Eintrittskarten zugänglich sind, wird die

Lustbarkeitsabgabe nicht als Kartenangabe, sondern als Pauschalabgabe (nach festen Sätzen) eingehoben.

*Wir weisen darauf hin, dass die Pauschalabgabe bei der Anmeldung durch einen Abgabebescheid festzusetzen ist. Wenn die Gemeinde eine Jahrespauschale festsetzt, ist diese in vier gleichen Raten zu Beginn jedes Vierteljahres fällig. Die Pauschalabgabe ist rückzuerstatten, wenn die Lustbarkeit nicht stattfindet.*

Im Jahr 2012 wurde die neue Lustbarkeitsabgabenordnung erstmals angewendet. Bei unserer Überprüfung der Jahresabrechnung eines Diskobetreibers stellten wir allerdings fest, dass die Abrechnung erstens nicht vierteljährlich im Vorhinein, sondern einmal jährlich im Nachhinein erfolgte und zweitens der Pauschalsatz offensichtlich unrichtig beim Abrechnungsformular eingesetzt wurde. Dies führte zu einer Mindereinnahme in Höhe von € 2.301.

*Die Jahresabrechnung 2012 ist umgehend zu korrigieren und der aushaftende Betrag einzufordern. Bei allen zukünftigen Abrechnungen sind die richtigen Beträge für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe anzuwenden. Weiters halten wir fest, dass die Abgabe in Zukunft zu Beginn jedes Vierteljahres fällig ist.*

Wie wir in Erfahrung gebracht haben, werden von einem Diskothekenbetreiber sehr wohl (zumindest zeitweise) Eintritte verlangt. Im Sinne des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979 hat die Gemeinde die Möglichkeit, dem Veranstalter die Verwendung von Abgabekarten durch Bescheid vorzuschreiben. Die näheren Vorschriften bezüglich Abgabekarten erlässt die Gemeinde im Bescheid.

*Die Gemeinde Grünbach hat daher festzustellen, ob nun tatsächlich zeitweise Eintritte verlangt werden oder nicht. Werden Eintrittsgelder verlangt, wird die Kartenabgabe (Prozentualabgabe) fällig oder es sind Abgabekarten mit Bescheid vorzuschreiben.*

Bei Festen der Freiwilligen Feuerwehren wird die Lustbarkeitsabgabe zwar eingehoben, die Einnahmen daraus werden jedoch anschließend den Feuerwehren in Form einer freiwilligen Förderung wieder rückerstattet.

Lustbarkeiten, die im Gemeindegebiet veranstaltet werden, sind spätestens zwei Werktage vorher beim Gemeindeamt anzumelden. Veranstaltungen, für die Abgabebefreiung in Anspruch genommen wird, sind spätestens drei Werktage vorher anzumelden. Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten samt der dazugehörenden Abrechnung dem Gemeindeamt längstens binnen einer Woche vorzulegen ist.

Bei den vorgelegten Lustbarkeitsabgabe-Anmeldungen und -Abrechnungen der Jahre 2010 bis 2012 wurde festgestellt, dass viele Anmeldungen keinen Eingangsstempel des Gemeindeamtes tragen. Dazu erinnern wir an die Dienstbetriebsordnung, wonach alle im Gemeindeamt einlangenden Geschäftsstücke mit dem Eingangsstempel oder einem sonstigen Eingangsvermerk zu versehen sind. Einige Anmeldungen erfolgten überhaupt zu spät.

Bei vielen Anmeldungen fällt auf, dass die aufgelegte Kartenanzahl nicht angegeben wird. Offensichtlich werden vom Veranstalter nicht alle auszugebenden Karten am Gemeindeamt vorgelegt. Somit dürften auch die Karten nicht mit einer fortlaufenden Nummer versehen worden sein. Die nicht ausgegebenen Karten werden auch nicht mehr dem Gemeindeamt vorgelegt. Dadurch ist es der Gemeinde auch nicht möglich zu kontrollieren, ob der vom Veranstalter bekannt gegebene Kartenverkaufserlös den Tatsachen entspricht.

Etliche Veranstaltungen des überprüften Zeitraums wurden verspätet abgerechnet.

*In Zukunft sind auch alle rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Lustbarkeitsabgabe - Eingangsvermerk, Vorlage aller Eintrittskarten, Anmeldepflicht - einzuhalten.*

## **Kommunalsteuer**

Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauf folgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten. Erweist sich die Selbstberechnung des Unternehmers als nicht richtig oder wird die selbst berechnete Kommunalsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

Die vorgelegten und von uns überprüften Kommunalsteuererklärungen weisen keine Mängel auf.

## **Grundsteuerbefreiung**

Im Jahr 2012 wurde das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968 aufgehoben. Für alle Bauten, welche vor September 2012 errichtet bzw. erweitert oder umgebaut wurden und durch die neuer Wohnraum geschaffen wurde, wurde eine 20-jährige Befreiung von der Grundsteuer eingeräumt. Die Befreiung begann mit Beendigung der Bauführung. Unsere Überprüfung der Grundsteuerbefreiungsakte der Gemeinde Grünbach ergab folgende Beanstandungen:

1. Bei einem Akt wurde der Befreiungszeitraum für 21 Jahre gewährt. Weiters wurden im Berechnungsformular die Außenmaße des Altbestandes nicht den Tatsachen (laut vorliegendem Bauplan) entsprechend dargestellt und die Geschosshöhe des neuen Dachgeschossausbaus nur mit einer Raumhöhe von 1,78 m berücksichtigt.
2. Bei der Berechnung der Grundsteuerbefreiung von Zu- bzw. Umbauten rechnete die Gemeinde seit Jahren den Altbestand sowohl in den Wert der begünstigten Teile als auch bei den bestehenden Wohnobjekten ein. Diese Berechnungsweise führte bei all diesen Anträgen zu einem deutlich überhöhten Befreiungsprozentsatz. Wir halten fest, dass der Altbestand im Berechnungsblatt lediglich unter "Wert der nicht begünstigten Teile/bestehende Wohnobjekte" zu berücksichtigen gewesen wäre.

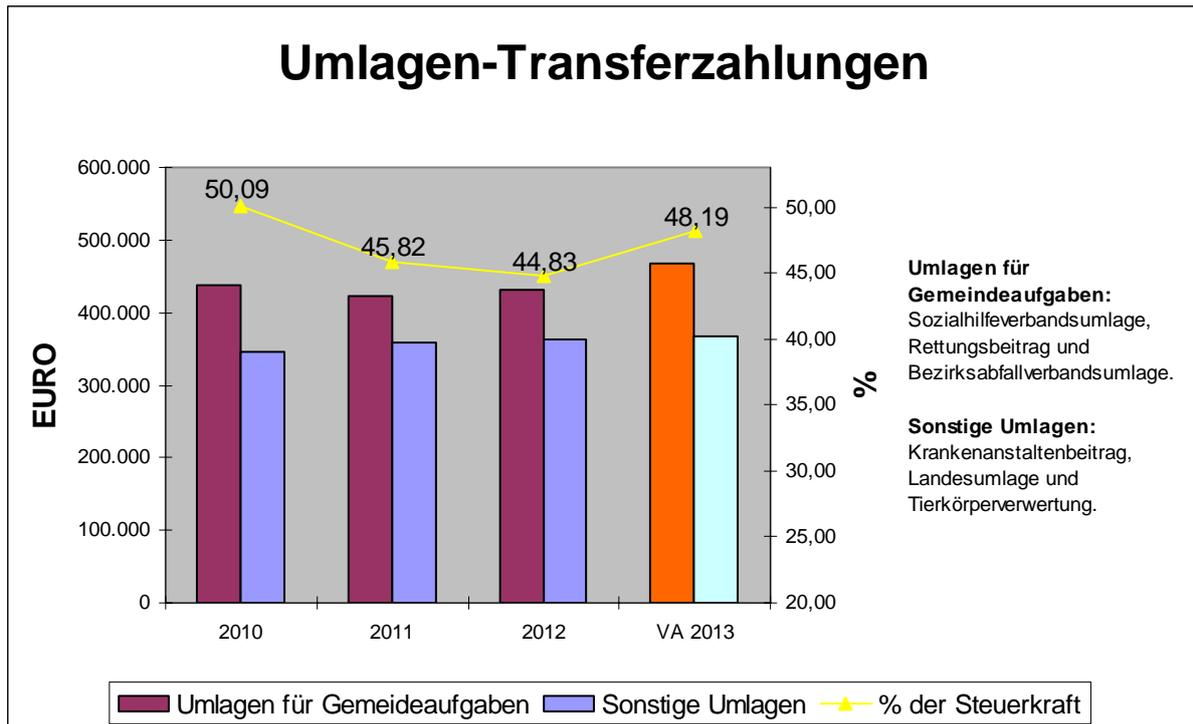
*Die Gemeinde als zuständige Abgabenbehörde hat zu prüfen, inwieweit hinsichtlich des zu lange gewährten Befreiungszeitraumes ein berichtigungsfähiger Rechenfehler vorliegt.*

Eine Änderung aller anderen erlassenen Bescheide für Zubauten, bei welchen die Gemeinde auf Grund der oben angeführten falschen Berechnungsmethode einen zu hohen Befreiungsprozentsatz gewährte, ist nicht mehr möglich, weil sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgeblich waren, und das Vorhandensein dieser Verhältnisse nicht auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen wurde. Da diese Fehlberechnungen nicht mehr korrigiert werden können, entgehen der Gemeinde auf Jahre beträchtliche Grundsteuereinnahmen.

## **Verwaltungsabgabe**

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde stichprobenweise überprüft. Bei allen Akten wurde die Abgabe ordnungsgemäß vorgeschrieben. Es gab keinen Grund zur Beanstandung.

## Umlagen



Die Gemeinde hat einen Teil ihrer Aufgaben an Organisationen übertragen. Die Umlageleistungen an die Verbände und Organisationen zur pflichtbewussten Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben sowie jene Leistungen bzw. Umlagen, die dem Land Oö. auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zufließen, lagen im Jahr 2012 bei € 795.000. Damit waren 44,83 % der Steuereinnahmen für diese Bereiche gebunden.

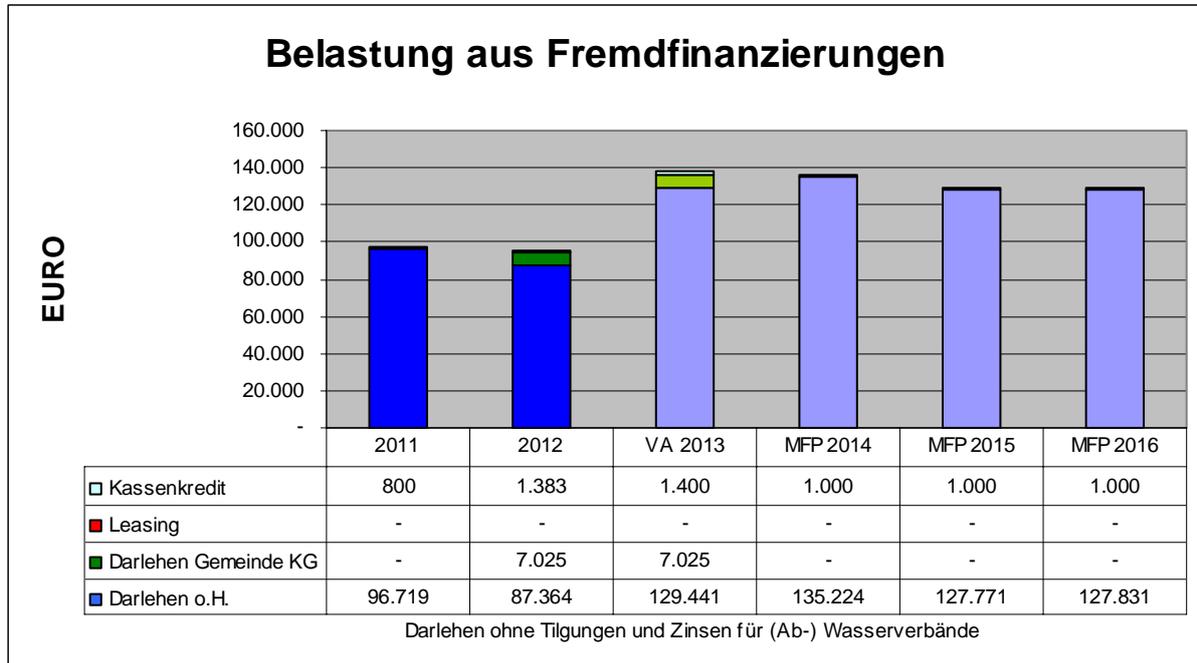
Im Zeitraum von 2010 bis 2012 stiegen die Umlagen um insgesamt nur € 11.000 an. Dies entspricht einer Steigerung von 1,40 %. Die Steuerkraft ist im gleichen Zeitraum aber um 13,3 % gewachsen.

Als gewichtigste Kostenfaktoren bei den Umlagen stellen sich dabei der unbedeckte Betrag beim Sozialhilfeverband, der in Form der Bezirksumlage eingehoben wird, und die Abgangsdeckung bei den Krankenanstalten, die als Krankenanstaltenbeitrag vorgeschrieben wird, heraus. Der Krankenanstaltenbeitrag ist im oben dargestellten Zeitraum um 3,25 % gestiegen und die SHV-Umlage um 2,99 % zurückgegangen.

Im Jahr 2013 steigt der Prozentsatz der gebundenen Steuerkraft wieder an, da die Steuerkraft vermutlich um € 38.800 sinkt und die Umlagen um rd. € 40.800 ansteigen.

# Fremdfinanzierungen

## Darlehen



Der Schuldenstand betrug zum Ende des Jahres 2012 € 3.949.925 Umgerechnet auf die Einwohner ergeben sich Schulden von € 2.130 je Einwohner. Damit liegt die Gemeinde im Bezirksvergleich im Mittelfeld der Verschuldung. Allerdings sind hier keine sonstigen Fremdfinanzierungen (z. B. Haftungen, Leasing, Schulden einer KG) eingerechnet.

Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) hat die Gemeinde Darlehen in Höhe von rd. € 3.191.400 aushaftend. Hierbei ergeben sich durch die Gewährung von Annuitätenzuschüssen - als Förderung des Bundes für die Errichtung und Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage - maßgebliche Einnahmen, die die Nettobelastung aus den Kreditverpflichtungen wesentlich verringern. Die Grafik oben bildet die Höhe der Nettobelastungen ab, für deren Bedeckung die Gemeinde ihre eigenen Steuern und Abgaben heranziehen muss. Im Jahr 2011 waren dafür rd. € 96.700 und im Jahr 2012, durch das Auslaufen der Tilgung für WVA BA 05, rd. € 87.300 notwendig. Im Jahr 2013 wird die Belastung aus dem Schuldendienst auf Grund neuer Darlehenszuzählungen beim Kanalbauvorhaben BA 05 und beim Wasserbauvorhaben BA 07 in Höhe von insgesamt € 302.600 deutlich steigen und rd. € 130.000 betragen.

Während für die Darlehensannuitäten der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserbeseitigung Einnahmen aus den Benützungsgebühren zur Verfügung stehen, müssen für die Rückzahlung der Kredite für Vorhaben der Hoheitsverwaltung allgemeine Steuermittel verwendet werden. Im Jahr 2012 waren für diese Darlehen (Zweck: Musikheim, Grundkauf Freizeitanlage und Kindergarten) rd. € 69.780 gebunden. Dieses Geld fehlt bei der Budgetspitze.

*Um das Haushaltsergebnis nachhaltig verbessern und die Budgetspitze erhöhen zu können, sind in Zukunft neue Vorhaben in der Hoheitsverwaltung ohne Fremdfinanzierungsanteil zu beschließen und Zwischenfinanzierungen so weit als möglich zu vermeiden.*

Im Jahr 2008 wurden die Abgangsgemeinden seitens des Landes Oö. aufgefordert, eine Laufzeitverlängerung der Darlehen im Siedlungswasserbau auf 33 Jahre zu prüfen. Neue Darlehen sind in jedem Fall auf 33 Jahre abzuschließen.

Bei der Überprüfung der Darlehenskorten stellten wir fest, dass die im Jahr 2006 aufgenommen Darlehen für den Bauabschnitt 04 der Abwasserbeseitigungsanlage und für

den Bauabschnitt 06 der Wasserversorgungsanlage eine Laufzeit von nur zehn Jahren aufweisen. Da zu Beginn der Bauphase nur die Zinsen bezahlt wurden, setzte die Tilgung erst in den Jahren 2010 bzw. 2011 ein. Die Laufzeit ist derzeit noch unverändert, d.h. die Tilgungsphase wird nur fünf bzw. sechs Jahre dauern. Dies ist eine ungewöhnlich kurze Tilgungsphase für derartige Infrastrukturprojekte, welche bei einer vorhersehbaren Abgangssituation im ordentliche Haushalt, unbedingt verlängert werden muss.

*Darlehensverträge für Darlehen im Siedlungswasserbereich sind mit einer Laufzeit von 25 Jahren und bei Abgangssituation im ordentlichen Haushalt mit einer Laufzeit von 33 Jahren abzuschließen. Die in den Verträgen festgehaltenen Tilgungszeiträume sind einzuhalten.*

## **Darlehensausschreibungen**

Die Gemeinde hat bei den Ausschreibungen für eine Darlehensaufnahme meist vier verschiedene Banken zu einer Angebotslegung eingeladen. Oft haben nur zwei Banken ein Angebot abgegeben. Beim Darlehen für die Ausspeisungsküche im Jahr 2013 hat nur eine Bank angeboten. Dies ist für einen echten Wettbewerb zu wenig. Offensichtlich ist auch das Interesse der Banken, Gemeinden mit neuen Krediten zu bedienen, zurückgegangen.

Nachdem die höchste Darlehenssumme, die in den vergangenen Jahren vergeben wurde, bei € 420.000 lag, und dieses Darlehen auf 33 Jahre zu tilgen ist, konnte das Verfahren der Direktvergabe (Leistung kann formfrei von einem ausgewählten Unternehmer bezogen werden) nach dem Bundesvergabegesetz 2006 angewendet werden. Bei der Direktvergabe müssen von der ausschreibenden Stelle nur die wichtigsten Vergabegrundsätze beachtet werden. Wären andere Vergabeverfahren anzuwenden gewesen, hätte jede Änderung des Textes in den Ausschreibungsunterlagen zum Ausscheiden des jeweiligen Angebotes geführt. Von den Kreditinstituten wurden solche Textänderungen sehr häufig vorgenommen. Meistens wurde der ausgeschriebene Zinskalender von 30/365 auf klm/360 verändert.

Sehr unterschiedlich wurde auch die Basis für die Zinsberechnung ausgeschrieben und vereinbart. Diese reicht von 3 Geschäftstagen vor Zinsanpassung über unterschiedliche Monatswerte zu diversen Quartalswerten. Dies hat die Kontrollmöglichkeiten der Buchhaltung über die verrechneten Zinsen erschwert.

*Um wieder einen echten Wettbewerb (mehrere Angebote) bei der Vergabe von Fremdfinanzierungen zu erhalten, ist der Ausschreibungstext zu überarbeiten. Dabei sind Bankenstandards wie ein Zinskalender mit klm/360 zu berücksichtigen, damit potentielle Bestbieter im Verfahren weiter berücksichtigt werden können. Die Zinsanpassung ist zu vereinheitlichen (z.B. vorletztes Monat), damit eine Kontrolle der Zinsvorschreibung und eine Vorausberechnung für die Veranschlagung besser möglich werden. Weiters sollte den Banken mit verschiedenen Varianten des Zinsindikators (3-Monats-, 6-Monatseuribor und Fixverzinsung) die Möglichkeit für ein Bestbieterangebot eingeräumt werden (IKD(Gem)400001/114 v. 28. Oktober 2003).*

## **Darlehensvertrag**

Bei der Vergabe der Fremdfinanzierungen hat, bis auf eine Ausnahme, die örtliche Bank den Zuschlag erhalten. Bei der Ausformulierung der Verträge stellten wir fest, dass wesentliche Punkte der Ausschreibung, wie der Zinskalender, erst seit 2013 in die Verträge aufgenommen wurden, hier allerdings nicht ausschreibungskonform. Weiters wurden ab 2009 Rundungsregelungen eingebaut, die aber in der Ausschreibung ausdrücklich nicht vorgesehen waren. So hat die ortsansässige Bank eigenmächtig die Ausschreibungsvorgaben bei der Vorbereitung für die Vertragsunterlagen abgeändert. Der Gemeinde ist die neue Rundungsregelung, auf 0,01 bzw. auf 0,125 aufzurunden, bei der Beschlussfassung über die Verträge entgangen.

*Die Rundungsbestimmungen in den Verträgen sind bei der Bank zu beeinspruchen, da sie nicht ausschreibungskonform sind. Der falsche Zinskalender im Darlehen für die*

*Ausspeisungsküche ist im Vertrag richtigzustellen und es ist auch sicherzustellen, dass der Zinskalender zur Anwendung gelangt.*

Die Gemeinde hat bei zwei Darlehen den vertraglich vereinbarten Tilgungsbeginn nicht eingehalten. Es handelt sich dabei um das Darlehen für einen Grundkauf für den Neubau des Gemeindebauhofes, welches bereits 2002 aufgenommen wurde und im Jahr 2011 von der KG übernommen wurde. Von dieser wurde im Jahr 2012 erstmals eine Tilgung vorgenommen und, da das Projekt nun über die Gemeinde abgewickelt werden wird, wird dieses Darlehen 2014 wieder in den Gemeindehaushalt zurückkehren. Beim zweiten Darlehen geht es um jenes für den Kreisverkehr. Dort hätte die Tilgung im März 2012 einsetzen sollen. Jede Änderung der Verträge bedarf grundsätzlich der Schriftform. Aber auch bei den Darlehen für den Siedlungswasserbau haben wir sehr lange Phasen der Zinszahlungen festgestellt. Bei den Darlehen für den Bauabschnitt 04 der Abwasserbeseitigungsanlage und für den Bauabschnitt 06 der Wasserversorgungsanlage wird, wie bereits erwähnt, die Tilgungsphase dadurch nur fünf bzw. sechs Jahre dauern.

*Die vertraglichen Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen sind in Zukunft von Seite der Gemeinde genauestens einzuhalten, da diese Verträge meist auch von der Gemeindeaufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Oö. GemO 1990 genehmigt wurden und jede Änderung der Verträge zu deren Gültigkeit der Schriftform bedarf.*

Zwei ursprünglich als Zwischenfinanzierungsdarlehen beantragte Darlehen wurden bzw. mussten in langfristige zu tilgende Darlehen umgewandelt werden. Dazu hat die Gemeinde mit der Bank einen schriftlichen Nachtrag zum Darlehensvertrag erstellt. In diesem Nachtrag wird festgehalten, dass nach § 84 Oö. GemO 1990 Genehmigungspflicht besteht. In beiden Fällen wurde diese festgestellte Genehmigung nicht eingeholt.

*Die Gemeinde hat in Zukunft mit der Aufsichtsbehörde im Vorfeld die Genehmigungspflicht abzuklären und dies dann entsprechend richtig in den Verträgen festzuhalten.*

Beim Darlehen für den Grundkauf für die Freizeitanlage hat die (nicht ortsansässige) Bank der Gemeinde im September 2012 auf einem Kontoauszug mitgeteilt, dass ab 1.10.2012 eine Zinsuntergrenze von 2,0 % als vereinbart gilt. Diese Kontomitteilung wurde von der Gemeinde leider nicht beachtet. Eine Änderung des Zinsindikators ohne entsprechend vereinbarte Grundlage stellt eine unzulässige Vertragsänderung dar. Die Erhöhung des Zinsaufschlages und die Kenntnisnahme durch die Gemeinde bedarf eines diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses.

*Diese einseitige Zinsänderung durch die Bank ist von der Gemeinde zu reklamieren. Eine allenfalls notwendige Zinsanpassung ist im Gemeinderat zu beschließen. Sollte es mit der Bank zu keiner für die Gemeinde wirtschaftlichen Lösung kommen, ist das Darlehen zu kündigen, neu auszuschreiben und umzuschulden (IKD (Gem)400001/338 v. 28. November 2012).*

Das örtliche Bankinstitut teilte der Gemeinde mit Schreiben vom 7. November 2012 mit, dass es sich gezwungen sehe, auf Grund des seit Herbst 2011 auf historischem Tiefstand befindlichen Euribors Anpassungen bei der Verzinsung der bestehenden Darlehen vorzunehmen. Die Bank schlug vor, alle an den Euribor gebundene Darlehen auf den 6-Monats-Euribor anzupassen und den Aufschlag einheitlich auf 0,75 % zu erhöhen. Bei drei Darlehen, welche bisher an den SMR abzüglich eines Abschlages von 0,25 % bzw. 0,30 % gebunden waren, sollte ab 1.1.2013 die SMR-Bindung bestehen bleiben, an Stelle des Abschlags sollte ein Aufschlag von 0,25 % zur Anwendung kommen. Der Gemeinderat beschloss aber in seiner Sitzung am 14. Februar 2013, dass alle Darlehen einheitlich auf den 6-Monats-Euribor plus Aufschlag von 0,75 % umgestellt werden sollten. Die Darlehensvertragsänderungen wurden ebenfalls unter dieser Prämisse unterfertigt und auch von der Bank gegengezeichnet. Nach dem Ergebnis der Gebarungseinschau hat die Bank diese neue Kondition bei den SMR-Darlehen nicht umgesetzt, sondern die SMR plus Aufschlag von 0,25 % bei der Zinsberechnung angewendet.

*Das Bankinstitut ist umgehend aufzufordern, die vertraglich vereinbarten Konditionen einzuhalten und der Gemeinde die zu viel verrechneten Zinsen wieder gutzuschreiben.*

Zu den drei oben angeführten Darlehen mit SMR-Bindung halten wir Folgendes fest: Die aushaftende Darlehenssumme dieser Darlehen lag Ende 2012 bei €2.146.000. In einer Niedrigzinsphase erweist sich die Bindung an die SMR gegenüber dem EURIBOR als finanzieller Nachteil. Seit dem Jahr 2010 lag der verrechnete Zinssatz immer um 0,5 % bis 1,8 % über den Zinssätzen der an den EURIBOR gebundenen Darlehen. Dadurch errechnete sich bei den Darlehen mit SMR-Bindung jährlich eine um bis zu €20.000 höhere Zinslast.

*Die Gemeinde hätte reagieren und mit dem Bankinstitut günstigere Konditionen verhandeln müssen. In Zukunft sind die Darlehen zumindest halbjährlich zu überprüfen und gegebenenfalls bessere Zinskonditionen mit der Hausbank zu vereinbaren.*

Zur Errichtung des Kindergartenprovisoriums wurde ein Darlehen in Höhe von €30.000 an den Bestbieter vergeben und als Kondition der 6-Monats-Euribor plus einem Aufschlag von 0,95 % vereinbart. Der diesbezügliche Darlehensvertrag wurde im Juli 2009 unterfertigt und vom Land OÖ genehmigt. Noch vor Zuzählung des Darlehensbetrages wurde in einem Nachtrag zum Darlehensvertrag (10. Dezember 2009) der Aufschlag auf 1,05 % erhöht und eine Rundung auf 0,01 %-Punkte vorgesehen. Diese Änderung des Darlehensvertrages wurde zwar vom Bürgermeister und der Bank unterschrieben, dem Gemeinderat wurde diese Änderung allerdings nicht zur Kenntnis gebracht.

*Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit Darlehensverträgen (z.B. Laufzeit- und Konditionsänderungen) vom Gemeinderat zu beschließen sind und erst anschließend die Vertragsunterzeichnung erfolgen darf. Unserer Ansicht nach ist die o.a. Vertragsänderung nicht rechtsgültig. Das Bankinstitut ist daher aufzufordern, der Gemeinde die zu viel bezahlten Zinsen rückzuvergüten.*

*Auf Grund der zahlreichen Änderungen, Umstellungen und Berechnungsfehler seitens der Bank und um das wahre Ausmaß der Diskrepanzen feststellen zu können, hat die Gemeinde einen unabhängigen Finanzberater mit der Kontrolle aller Tilgungspläne und der bereits bezahlten Annuitäten zu beauftragen.*

## **Kassenkredit**

Die Zinsbelastung aus der Inanspruchnahme des Kassenkredites verursachte im Jahr 2009 einen Aufwand in Höhe von rd. €4.450. Im Jahr 2010 fielen €2.200, im Jahr 2011 €800 und 2012 €1.380 Kassenkreditzinsen an. Der Soll-Zinssatz beim Kassenkredit für das Jahr 2012 war an den 6-Monats-EURIBOR mit einem marktkonformen Aufschlag von 0,50 Prozentpunkten gebunden. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau (18.09.2013) war auf dem Girokonto der Gemeinde ein Habensaldo in Höhe von €172.370 vorhanden. Für das Jahr 2013 gelangt als Zinssatz der 3-Monats-Euribor plus einem Aufschlag von 0,95 % zur Verrechnung.

Eine Voraussetzung für die Verwendung des Kassenkredites ist, dass er zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des außerordentlichen Gemeindevoranschlags nur dann herangezogen werden darf, wenn der ordentliche Gemeindevoranschlag ausgeglichen ist. Da bei der Gemeinde Grünbach der ordentliche Voranschlag 2013 nicht ausgeglichen ist, darf der Kassenkredit auch nicht für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes verwendet werden.

Der vereinbarte Habenzinssatz liegt bei 0,125 %.

*Mit der Bank sollte über eine bessere Verzinsung verhandelt werden, wobei der Prozentsatz zumindest 0,5 % betragen sollte.*

## Haftungen

Die Gemeinde hat für Darlehen der Wassergenossenschaften, des Reinhaltverbandes und der gemeindeeigenen Kommanditgesellschaft Haftungen in Höhe von €1.355.152 übernommen. Der Schuldendienst für anteilmäßig übernommene Darlehen des Reinhaltverbandes beträgt für die Gemeinde Grünbach jährlich rd. €21.000.

## Rücklagen

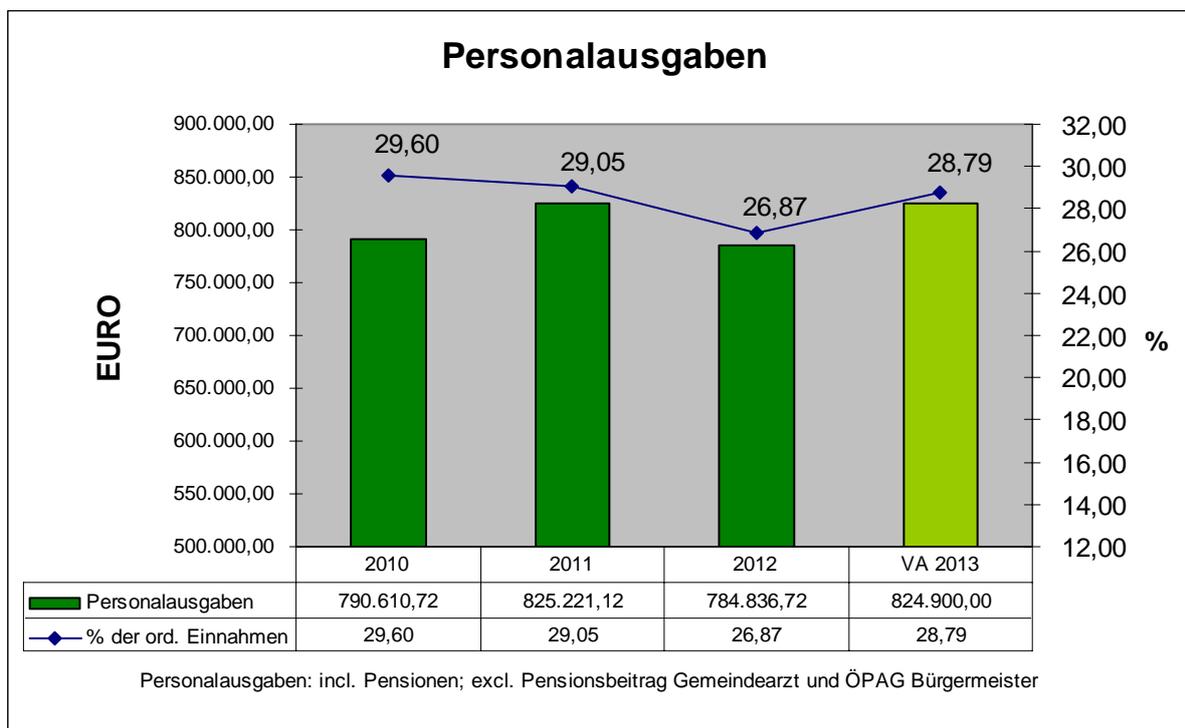
Zum 31. Dezember 2012 waren Rücklagenbestände in Höhe von €253.765,45 vorhanden.

Art der Rücklage	Stand Beginn 2012	Zugang	Abgang	Stand am Ende 2012
Abfallwirtschaft	46.372	0	0	46.372
Straßenbau	5.882	11.629	13.000	4.511
Wasserversorgung	107.771	20.614	30.000	98.385
Abwasserbeseitigung	12.031	27.047	30.000	9.079
AufschlieÙungsbeitr. Straßen	16.036	9.616	19.802	5.850
AufschlieÙungsbeitr. Wasser	39.359	2.672	0	42.032
AufschlieÙungsbeitr. Kanal	42.224	5.309	0	47.533
<b>Summe:</b>	<b>269.677</b>	<b>76.889</b>	<b>92.802</b>	<b>253.765</b>

*Auf Grund der relativ hohen Rücklagenbestände, insbesondere der Wasserversorgungsrücklag, sind diese zumindest teilweise für Sondertilgungen bei den aushaftenden Siedlungswasserbaudarlehen heranzuziehen. So kann auf Dauer der jährliche Schuldendienst verringert und damit zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung beigetragen werden.*

*Die bestehende Abfallrücklage in Höhe von €46.372 ist für das Vorhaben "Bauhof/ASZ/Bioenergie" aufzulösen, um die dort (in der Kommanditgesellschaft) bereits angefallenen Planungskosten zum Teil bedecken zu können.*

## Personal



### Allgemeine Verwaltung

Für die Verwaltung der 2.000 Einwohner-Gemeinde sind im Dienstpostenplan fünf Personaleinheiten vorgesehen. Die Wertigkeit der Dienstposten orientiert sich an der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002. Der Personaleinsatz ist angemessen, da von 2.001 bis 2.500 Einwohnern bei Bedarf bis zu sieben Personaleinheiten beschäftigt werden dürften. Für die Reinigung und Pflege des Gemeindegebäudes ist eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin mit 10 Wochenstunden beschäftigt.

### Dienstpostenplan

Die Gemeinde Grünbach hat im Oktober 2011 und im Oktober 2013 jeweils eine Änderung des Dienstpostenplans beschlossen. In beiden Fällen hat das Land Oö. die Genehmigung dazu erteilt, da nur Dienstposten in der Art und Anzahl vorgesehen wurden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Für die Mitarbeiter des Altstoffsammelzentrums sind derzeit nur 0,6 PE für Sonstige Bedienstete vorgesehen. Da aber bei einer anstehenden Neuaufnahme zwingend das Oö. GDG 2002 anzuwenden ist, ist für die ASZ-Mitarbeiter ein Dienstposten mit 0,6 PE GD 25.2 zu schaffen. Die bisherigen Mitarbeiter könnten dann auch als Vertragsbedienstete in das neue Gehaltsschema aufgenommen werden.

*Im Dienstpostenplan ist für die Mitarbeiter des ASZ ein entsprechender Dienstposten der Funktionslaufbahn GD 25.2 vorzusehen.*

### Bezugsverrechnung

Bei der Durchsicht der Jahreslohnkonten 2012 stellten wir Folgendes fest:

Eine Mitarbeiterin hatte einen Dienstvertrag mit einem angepassten Beschäftigungsausmaß auf Grund Jahresdurchrechnung und Einarbeitung der Sommermonate im Ausmaß von ca. 62 %. Dieses Beschäftigungsausmaß ist auch im Dienstpostenplan so enthalten. Kurz vor der Pensionierung wurde ihr für vier Monate der Teilzeitfaktor auf 75 % erhöht. Dazu gab es weder einen Beschluss des Gemeinderates über eine Änderung des Dienstpostenplans noch

einen Beschluss des Gemeindevorstandes über die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes. Die Gemeinde bezahlte eine Abfertigung auf Basis des letzten Beschäftigungsausmaßes in Höhe von 75 % aus.

Die Auszahlung der ihr zustehenden Abfertigung in Höhe von 75 % des Letztbezugs anstatt von 62 % war nicht gerechtfertigt. In den letzten vier Monaten vor der Pensionierung wurden Mehrleistungen erbracht. Diese haben allerdings auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen (keine Beschlüsse der Gemeindeorgane, kein Nachtrag zum Dienstvertrag) zu keiner Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes geführt, die eine höhere Abfertigung als auf Basis von 62 % Teilzeitbeschäftigung notwendig gemacht hätte.

*In Zukunft hat die Gemeinde zu beachten, dass ohne vorliegendem Gemeindevorstandsbeschluss keine Änderung eines Beschäftigungsausmaßes vorgenommen werden darf. Für die Berechnung einer Abfertigung ist das Beschäftigungsausmaß laut Dienstvertrag ausschlaggebend.*

Feststellungen zum Kindergartenpersonal siehe ab Seite 33.

### **Bauhof und Schule**

Im handwerklichen Bereich beschäftigt die Gemeinde Grünbach 3 PE Facharbeiter, 0,5 PE Angelernte Arbeiter und 2,05 PE Reinigungskräfte. Die Aufgabenbereiche umfassen den Winterdienst, die Betreuung des Gemeindestraßen-, Wasserleitungs- und Kanalnetzes, der Schulen und des Kindergartens sowie der Anlagen rund um die Freizeitanlage und der Kinderspielplätze.

Aus den Stundenaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter ist ersichtlich, dass im Jahr 2011 3.964 Stunden und im Jahr 2012 4.435 Arbeitsstunden geleistet wurden. Im Jahr 2011 wurden insgesamt um 471 Stunden weniger geleistet als im Vorjahr. Grund dafür war die Pensionierung eines Bauhofmitarbeiters. Dieser baute seinen restlichen Urlaub ab und konnte daher nicht mehr im vollen Ausmaß eingesetzt werden.

Der größte Anteil der geleisteten Arbeitsstunden des Jahres 2012 entfiel mit 31 % auf den Winterdienst, gefolgt mit 18 % für die Betreuung der Wasserversorgungsanlage, 15 % für die Parkanlagen und Kinderspielplätze und erst an vierter Stelle mit 11 % der Jahresarbeitsstunden folgten Arbeiten am Gemeindestraßennetz. Da keine gemeindeeigene Kläranlage betrieben wird, schlägt der Arbeitsaufwand für die Kanalisation nur mit 7% der geleisteten Jahresstunden zu Buche.

Zur Bewältigung der Arbeiten steht dem Bauhofpersonal ein Traktor, ein Unimog und ein Lader zur Verfügung. Aus den vorgelegten Aufzeichnungen ist ersichtlich, dass der Traktor fast ausschließlich für den Winterdienst verwendet wird. Im Jahr 2011 wurde der Traktor 144,5 Stunden und im Jahr 2012 234,5 Stunden eingesetzt. Der Lader wurde im Jahr 2011 nur 123 Stunden und im Jahr 2012 nur 161 Stunden verwendet. Aus den Aufzeichnungen geht nicht hervor, ob es sich dabei um Arbeitsstunden oder Betriebsstunden handelt.

*Wir sehen einen wirtschaftlichen Einsatz der Arbeitsgeräte erst bei über 500 Jahresarbeitsstunden gegeben. Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden sind zu prüfen.*

Die Einnahmen aus Vergütungen betragen im Finanzjahr 2012 nur 89 % der Ausgaben des Bauhofes. Aus den Stundenaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter geht hervor, dass im Jahr 2011 398,5 und im Jahr 2012 324,5 Arbeitsstunden für den Bauhof selbst anfielen und daher nicht vergütet wurden.

*Diese Stundenanzahl erscheint zu hoch; die Aufzeichnungen sind genauer zu führen. In Zukunft sind die Einnahmen beim Ansatz 617 auf fast 100 % der Ausgaben anzupassen. Diese Vorgabe ist für den Gemeindevergleich durch BENKO von Bedeutung.*

Der Vergütungssatz für Bauhofmaschinen beträgt intern €19/Stunde und extern €21/Stunde.

*Der externe Stundensatz ist zu niedrig und daher anzuheben. Zur Orientierung sind die Richtsätze vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) heranzuziehen.*

## **Organisation**

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Der Bürgermeister hat für die Organisation des Gemeindeamtes Vorschriften zu erlassen. Dienstbetriebsordnung und Organisationsvorschriften haben eine bürgerfreundliche, effektive und sparsame Verwaltung zu ermöglichen.

Im Jahr 2002 wurde die Aufgabenverteilung zu Papier gebracht und in den vom Land Oö. vorgegebenen Arbeitsplatzbeschreibungen festgehalten.

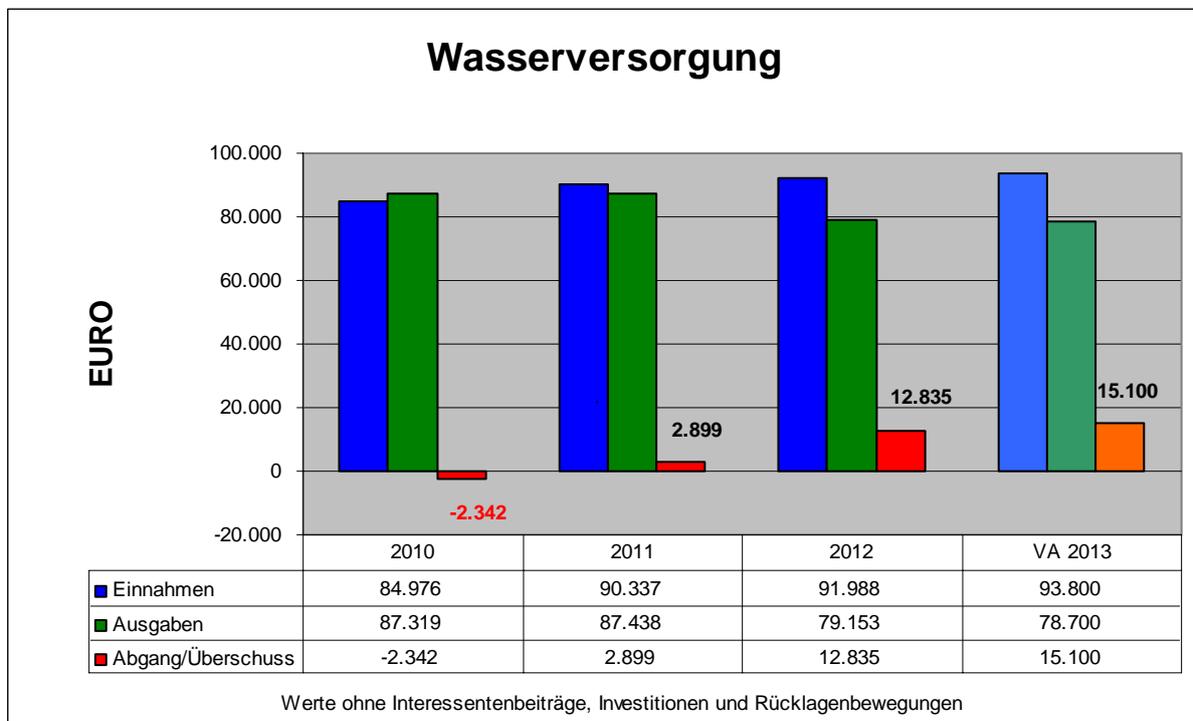
In den Arbeitsplatzbeschreibungen fehlen allerdings wesentliche Angaben über Zuteilung bzw. Unterstellung der Bediensteten bei der Gemeinde. Auch Angaben über Befugnisse sind kaum enthalten. Auf die Erstellung eines Organigramms wurde verzichtet.

Mitarbeitergespräche gibt es nur in Form von allgemeinen Dienstbesprechungen.

*Da die Arbeitsplatzbeschreibung des jeweiligen Dienstpostens eine geeignete Grundlage ist, um die Zuständigkeiten und Kompetenzgrenzen der Bediensteten unmissverständlich festlegen zu können, sind die vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibungen in diesen Punkten zu überarbeiten. Ein Organigramm ist zu erstellen und wir empfehlen, dass einmal jährlich ein strukturiertes Mitarbeitergespräch mit dem/der jeweiligen Vorgesetzten geführt wird.*

# Öffentliche Einrichtungen

## Wasserversorgung



Die Gemeinde Grünbach hat ihre Wasserversorgungsanlage in 6 Bauabschnitten errichtet; der Bauabschnitt 7, womit die Wohnsiedlung "Sternsteinblick" erschlossen wird, ist in Bau. Es werden ca. 1.350 Personen bzw. 73 % der Gemeindebevölkerung aus dem Wasserleitungsnetz der Gemeinde mit Trinkwasser versorgt. Weiters gibt es zwei Wassergenossenschaften, welche die Wasserversorgung der Ortschaften Heinrichschlag und Mitterbach gewährleisten.

Die Bilanz dieses Betriebes verzeichnete im Finanzjahr 2010 noch einen geringen Abgang von €2.342. Seit dem Jahr 2011 können jährlich steigende Überschüsse erwirtschaftet werden. Der Überschuss 2011 betrug €2.900 und erhöhte sich im Jahr 2012 auf €12.835. Der Grund für diese positive Entwicklung liegt u. a. darin, dass im Jahr 2011 ein Darlehen (WVA BA 05) ausgelaufen ist. Dadurch errechnete sich infolge jährlich eine geringere Darlehensbelastung von rd. €11.000. Darüber hinaus war im Jahr 2011 ein um 2.363 m<sup>3</sup> höherer Wasserverbrauch zu verzeichnen. Auch das derzeit grundsätzlich niedrige Zinsniveau der aushaftenden Darlehen verhilft der Gemeinde zu einem höheren Überschuss bei dieser Einrichtung.

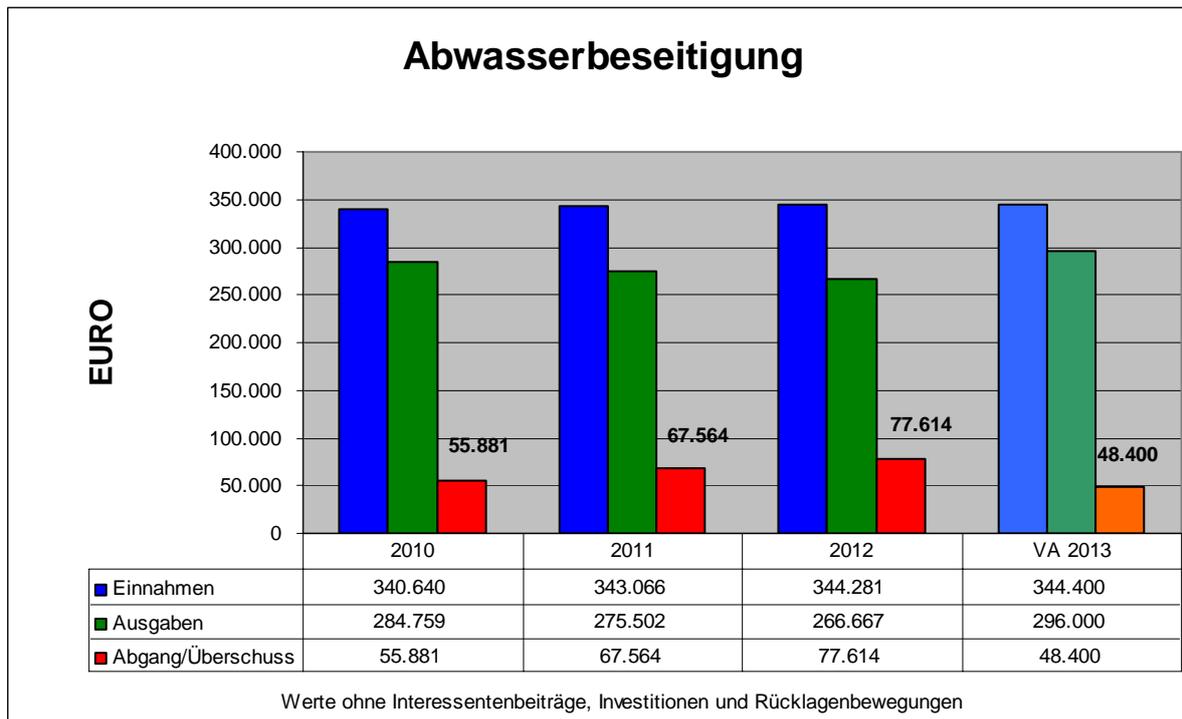
Die Gemeinde hat die Benützungsgebühren in den letzten Jahren kontinuierlich angehoben, sodass die vom Land Oö. vorgegebenen Mindestgebühren erfüllt werden konnten. Im Jahr 2010 betrug die Benützungsgebühr netto je m<sup>3</sup> €1,48, im Jahr 2011 €1,51 und im Jahr 2012 €1,55. Zusätzlich wird noch je Wasseranschluss jährlich eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr eingehoben. Die Grundgebühr erhöhte sich von €71,04 (netto) im Jahr 2010 auf €74,40 (netto) im Jahr 2012. Die Einnahmen aus Benützungsgebühren machten im Jahr 2010 €84.942,54, im Jahr 2011 €90.337,41 und im Jahr 2012 €91.680,45 aus.

Die Gebühren werden 1/4-jährlich (3 Akonto-Zahlungen und eine Jahresabrechnung) vorgeschrieben. Die Wasserzählerstände werden im September und Oktober abgelesen. Die Jahresabrechnung erfolgt mit der 4. Quartalsvorschreibung. Im Jahr 2010 wurden 40.206 m<sup>3</sup> Wasser verbraucht, im Jahr 2011 42.569 m<sup>3</sup> und im Jahr 2012 41.121 m<sup>3</sup>.

Während der Gebarungseinschau wurde bekannt, dass 20 Liegenschaften trotz Anschlusszwang an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht angeschlossen waren. Es lagen keine schriftlichen Unterlagen hinsichtlich der Feststellung des Anschlusszwanges (in weiterer Folge auch keine Ausnahmegewilligungen) vor.

Auf Grund unserer dringenden Aufforderung leitete die Gemeinde noch während unserer Gebarungseinschau das Ermittlungsverfahren ein. Die betroffenen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger wurden schriftlich über die bestehende Wasseranschlusspflicht informiert.

## Abwasserbeseitigung



Um den Vorgaben für die Abwasserentsorgung entsprechen zu können, wurde im Gemeindegebiet von Grünbach ein eigenes Kanalnetz errichtet. Vier Bauabschnitte wurden bereits fertig gestellt, der fünfte wird gerade errichtet. Die Gemeinde betreibt keine eigene Kläranlage, sondern entsorgt die Abwässer über die Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Freistadt und Umgebung.

An die Abwasserentsorgungsanlage sind derzeit 1.205 Personen angeschlossen. Damit ist ein Versorgungsgrad von 65 % erreicht. Die Kanallänge beträgt rd. 28,8 km, davon sind 3,5 km Druckleitungen, 10,3 km Reinwasserkanäle und 15 km Schmutzwasserkanäle. Weiters befinden sich noch 5 Pumpwerke im Gemeindegebiet.

Aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung errechneten sich in den Jahren 2010 bis 2012 immer große Soll-Überschüsse. Im Jahr 2010 betrug der Überschuss €55.881 im Jahr 2011 €67.564 und im Jahr 2012 €77.614.

Die Kanalbau Darlehen belasten den ordentlichen Haushalt der Gemeinde jährlich nur minimal, da vom Bund hohe Tilgungs- und Zinszuschüsse zur Auszahlung gelangen. Der Annuitätendienst für aushaftende Kanalbau Darlehen betrug im Jahr 2010 €234.483, im Jahr 2011 €218.378 und im Jahr 2012 €212.030 (jeweils inkl. Schuldendienst für die Verbandskläranlage). Im gleichen Zeitraum erhielt die Gemeinde Grünbach Bundeszuschüsse in Höhe von €219.331 (2010), €215.852 (2011) und €212.737 (2012). Unter Berücksichtigung der Bundesförderungen musste die Gemeinde Grünbach für Kanalbau Darlehen im Jahr 2010 einen Betrag in Höhe von €15.152 (netto) aus dem ordentlichen Budget beisteuern. Im Jahr 2011 verringerte sich der Zuschussbetrag auf €2.525 und im Jahr 2012 waren die Bundeszuschüsse sogar um €708 höher, als der gesamte jährliche Nettoschuldendienst ausmachte.

Die Gemeinde hat die Benützungsgebühren in den letzten Jahren laufend angehoben. Sie bewegten sich immer über den vorgeschriebenen Mindestgebühren des Landes. Im Jahr 2010 betrug die Benützungsgebühr je m<sup>3</sup> €3,36, im Jahr 2011 €3,42 und im Jahr 2012 €3,53 (jeweils ohne USt.). Die jährlichen Einnahmen aus Kanalbenützungsgebühren stiegen kontinuierlich und erhöhten sich von €121.300 im Jahr 2010 auf €131.300 im Jahr 2012.

Für jede in einem Anschlussobjekt wohnende Person wurde in der gültigen Kanalgebührenordnung ein jährlicher Mindestverbrauch von 36 m<sup>3</sup> festgesetzt. Diese Pauschalierung gilt

auch für Personen von Haushalten, in denen zwar ein Wasserzähler eingebaut ist, jedoch aus dem Wasserverbrauch offensichtlich erkennbar ist, dass nicht der gesamte Verbrauch gemessen wird.

Erfahrungsgemäß verbraucht eine Person aber zwischen 40 m<sup>3</sup> und 50 m<sup>3</sup> Wasser jährlich.

*Die Kanalgebührenordnung ist daher zu ändern und die jährliche Mindestgebühr mit einem Verbrauchswert von zumindest 40 m<sup>3</sup> je Person festzusetzen.*

Laut gültiger Kanalgebührenordnung können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden. Für diesen Fall ist in der Kanalgebührenordnung die Zahlung einer Mindestanschlussgebühr vorgesehen. Ist das unbebaute Grundstück einmal angeschlossen, so sind – mangels Festlegung in der Kanalgebührenordnung – keine weiteren Zahlungen vom Anschlusswerber für den Betrieb der Kanalisationsanlage zu bezahlen. Damit kommt es zu einem geldwerten Vorteil gegenüber anderen Benützern der Kanalisationsanlage, welche entweder die Kanalbenützungsgebühren oder die Erhaltungsbeiträge bezahlen müssen.

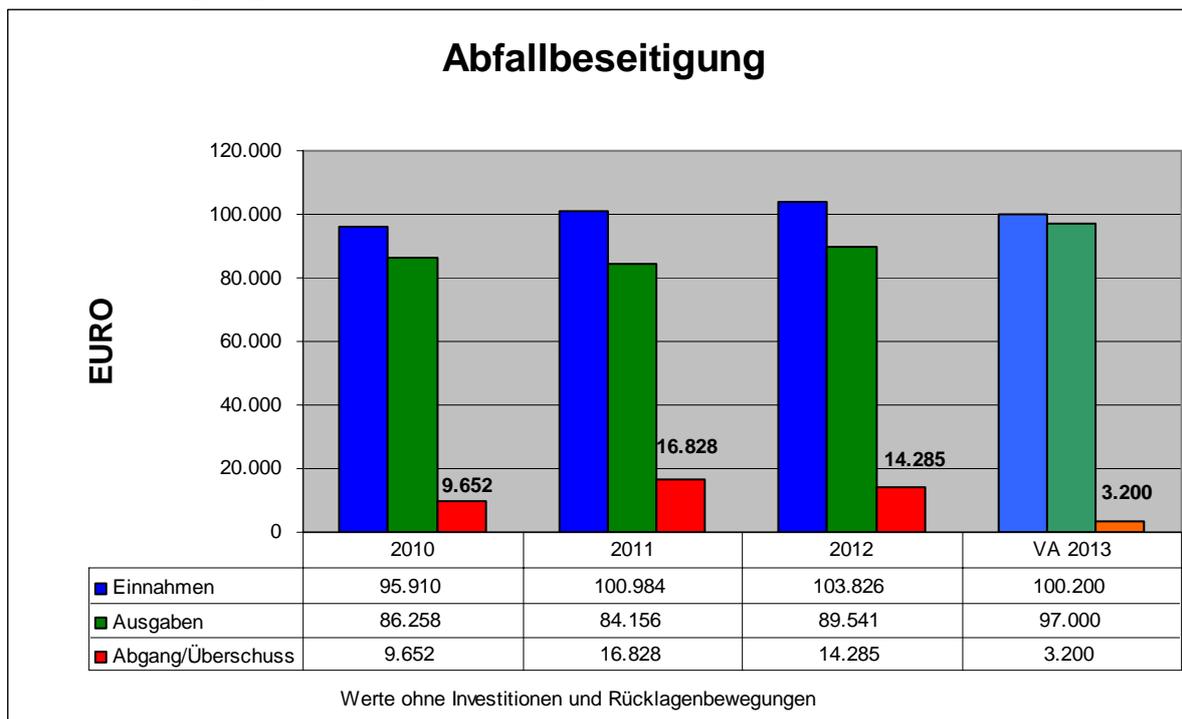
*Um die finanzielle Bevorzugung von Eigentümern unbebauter Grundstücke zu vermeiden, weil diese nur die Mindestanschlussgebühr, jedoch keinen Beitrag zu den laufenden Kosten zu leisten haben, ist in der Kanalgebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr vorzusehen.*

Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 besteht für Objekte Anschlusspflicht, wenn die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Unsere Erhebungen ergaben, dass in der Gemeinde Grünbach 18 Objekte trotz gesetzlicher Anschlusspflicht nicht an das örtliche Kanalnetz angeschlossen wurden. Es lagen auch keine schriftlichen Unterlagen hinsichtlich Feststellung des Anschlusszwangs vor.

Wir halten allerdings fest, dass während unserer Gebarungseinschau von der Gemeinde nachweislich die entsprechenden Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

## Abfallbeseitigung



Die Gemeinde Grünbach betreibt ein Altstoffsammelzentrum. Das dafür notwendige Areal befindet sich jedoch nicht im Besitz der Gemeinde, sondern wird seit dem Jahr 2002 von einem Privatbesitzer angemietet. Im Mietvertrag aus dem Jahr 2002 wurde ein jährlicher, indexgesicherter Mietzins in Höhe von € 4.300 vereinbart. Im Jahr 2013 beträgt der Mietzins bereits € 6.240.

Die angemieteten Räumlichkeiten und Lagerflächen entsprechen jedoch nicht mehr den heutigen Standards und so fehlen beispielsweise eine Waschmöglichkeit und ein WC für die ASZ-Mitarbeiter. Das Projekt "Bauhof samt Rohbaumaßnahmen im Untergeschoss für die Biomasseanlage (exkl. ASZ)" wird schon seit Jahren diskutiert. Das Baugrundstück wurde bereits im Jahr 2002 angekauft. Im Jahr 2014 soll nun endlich der Baubeginn erfolgen.

Die Gemeinde bietet ihren Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit, Hausabfälle, Sperrmüll und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle während der Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums kostenlos abzugeben (Bringsystem). Sofern Bedarf besteht, werden Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle durch die Gemeinde abgeholt. Derzeit wird von der Bevölkerung das Bringsystem zu 100 % angenommen.

Das Altstoffsammelzentrum ist jeden Freitag von 09:00 bis 17:00 und jeden 1. Samstag im Monat zusätzlich von 09:00 bis 11:30 geöffnet.

Abfälle von Grün- und Strauchschnitt können von den Bürgerinnen und Bürgern während der Öffnungszeiten zum örtlichen Kompostieranlagenbetreiber gebracht werden.

Biotonnenabfälle der Ortschaften Grünbach, Schlag und Oberrauchenödt werden laut gültiger Abfallordnung (Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010) wöchentlich und in der Zeit vom 1. November bis 30. März 14-tägig abgeholt. Gemeindebürger/innen der übrigen Ortschaften müssen Biotonnenabfälle zur örtlichen Kompostieranlage bringen.

Tatsache ist, dass diese beschlossene Abfallordnung betreffend Abholung der Biotonnenabfälle nicht umgesetzt wurde. Erst nach langem Drängen des Bezirksabfallverbandes werden seit Juni 2013 die Bioabfälle wie vorgesehen regelmäßig abgeholt. Damit wurde endlich dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 entsprochen, in welchem in dicht besiedelten Gemeindegebieten die Biotonnenabfuhr verpflichtend geregelt wurde.

*In Zukunft sind vom Gemeinderat beschlossene Verordnungen unverzüglich und vollständig umzusetzen.*

Der Bereich der Abfallbeseitigung konnte in den letzten Jahren immer Überschüsse erwirtschaften. Diese Überschüsse bewegten sich zwischen €9.652 im Jahr 2010 und €14.285 im Jahr 2012. Bis zum Jahr 2010 wurden die Jahresüberschüsse immer der Abfallrücklage zugeführt. Auf dieser Rücklage sammelte sich mit den Jahren ein Betrag von rd. €46.000 an. Abgangsgemeinden wurden in weiterer Folge von der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Abfallrücklagen – weil sie keiner gesetzlichen Zweckwidmung unterlagen – zu einer nachhaltigen Konsolidierung des ordentlichen Haushaltes zu verwenden. Mit der Gemeinde Grünbach vereinbarte die Aufsichtsbehörde, dass sie die Rücklage für die bereits angelaufenen Projektkosten beim Bauvorhaben zu verwenden hat. Im Rechnungsjahr 2012 wurde dieser Auftrag allerdings von der Gemeinde noch nicht umgesetzt.

*Wir erwarten daher von der Gemeinde, dass die vorhandene Abfallrücklage in Höhe von € 46.372 wie vereinbart dem Bauvorhaben "Bauhof samt ASZ und Biomasseheizwerk" zugeführt wird.*

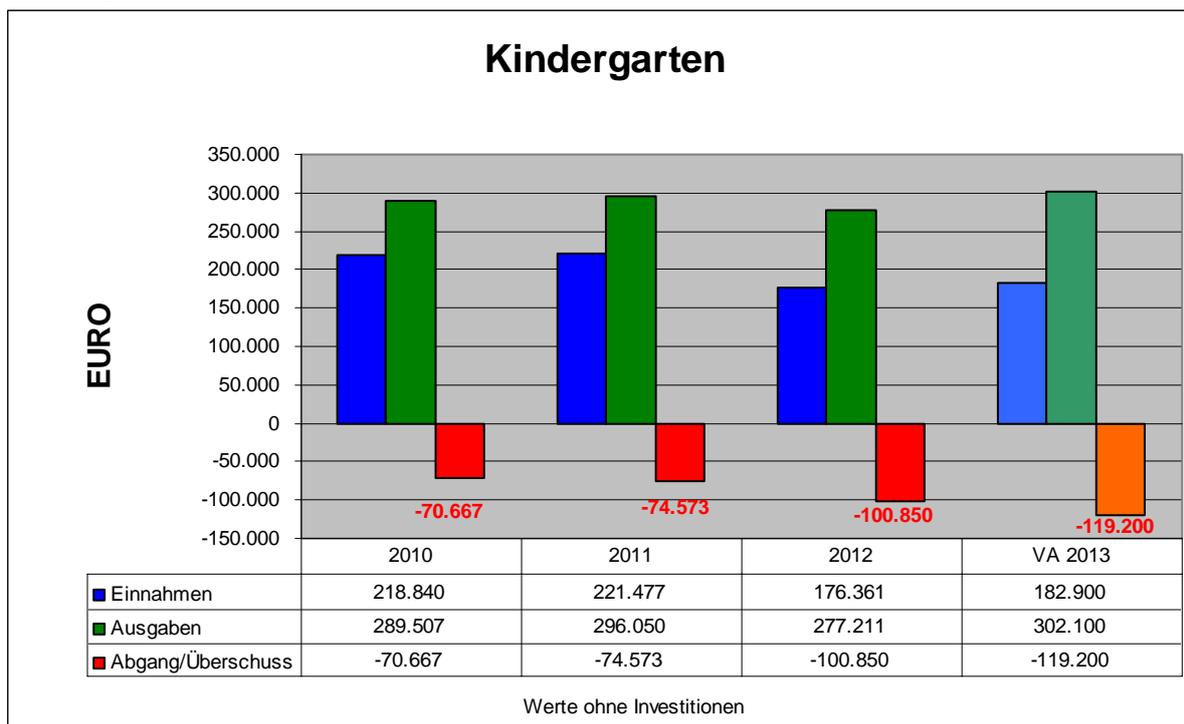
Ab dem Jahr 2011 kamen die Überschüsse der Abfallgebarung dem ordentlichen Haushalt zugute.

Die Abfallgebühren wurden letztmals im Jahr 2011 angepasst. Ein Ein-Personen-Haushalt bezahlt eine Abfallgebühr in Höhe von €64,70 jährlich, ein Zwei-Personen-Haushalt €97,05, ein Drei-Personen-Haushalt €126,17 und ein Vier-Personen-Haushalt €152,05.

Die Einnahmen aus den Abfallgebühren blieben mit rd. €68.000 jährlich seit dem Jahr 2011 konstant.

Die Altstofferlöse betrugen im Jahr 2010 €22.223,80, stiegen im Jahr 2011 auf €27.574 und verringerten sich im Jahr 2012 geringfügig auf €26.573.

## Kindergarten



Die Gemeinde betreibt einen eigenen Kindergarten. Die Betreuung der Kinder erfolgt in drei Gruppen. Eine Gruppe wird als alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab vollendetem 2. Lebensjahr und im vollschulpflichtigen Alter geführt. Im Kindergartenjahr 2012/13 besuchten 42 Kindergartenkinder (davon 4 Kinder unter drei Jahren und ein Kind mit Beeinträchtigung), sowie 12 Schulkinder diese Einrichtung. Insgesamt gibt es 5 teilzeitbeschäftigte Kindergartenpädagoginnen (inklusive Stützkraft) mit einem Beschäftigungsausmaß von 3,64 PE. Weiters werden zwei Helferinnen mit insgesamt 1,32 PE beschäftigt. Die Kindergartenbusbegleitung wird vom Reinigungspersonal wahrgenommen.

### Ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 07:15 bis 16:00

Freitag: 07:15 bis 12:30

Bis Ende des Kindergartenjahres 2012/13 war laut gültiger Kindergartenordnung der Kindergarten während der gesamten Schulferienzeit (d. h. auch während der Semester- und Sommerferien) geschlossen. Eine Gruppe blieb darüber hinaus am Ende des Kindergartenjahres – als Sommerkindergarten - für zwei weitere Wochen geöffnet. Dieses Angebot wurde im Sommer 2013 nur von 6 Kindern genutzt. Die Kinder wurden von einer Pädagogin und einer Helferin beaufsichtigt.

Da offensichtlich in der Gemeinde nur ein sehr geringes Interesse für die zweiwöchige Verlängerung der Öffnungszeiten im Sommer vorlag und die für die Führung einer Kindergartengruppe erforderliche Mindestanzahl von 10 Kindern nicht erreicht wurde, war ein Bedarf für die Ausdehnung der Öffnungszeiten um zwei Wochen unserer Ansicht nach nicht gegeben. Das eingesetzte Betreuungspersonal (2 Personen für nur 6 Kinder) verursachte unverhältnismäßig hohe Personalausgaben. Statt einen eigenen "Sommerkindergarten" weiterzubetreiben, hätten Kooperationsmöglichkeiten mit Nachbargemeinden geprüft werden müssen. Für uns ist daher nicht nachvollziehbar, warum ohne neuerliche Bedarfserhebung, mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/14 vom Gemeinderat eine neue Kindergartenordnung beschlossen wurde und der Kindergarten ab sofort generell für alle Gruppen zwei Wochen nach Schulschluss und während der Semesterferien geöffnet ist.

Für die Kinderbetreuung musste die Gemeinde in den letzten Jahren immer hohe Beträge aus dem ordentlichen Budget zuschießen. Wie aus der Grafik ersichtlich ist, stieg der Soll-Abgang bei dieser Einrichtung jährlich beträchtlich. Im Jahr 2010 betrug der Abgang €70.667, im Jahr 2011 €74.573 und erhöhte sich im Jahr 2012 auf €100.850.

Im Finanzjahr 2012 musste die Gemeinde für ein Kindergartenkind jährlich einen Zuschuss in Höhe von rd. €1.900 leisten. Dies ist im Bezirksvergleich ein sehr hoher Betrag. Im Jahr 2010 lag der Zuschuss je Kindergartenkind und Jahr noch bei €1.155.

Da die Personalkosten meist einen Anteil von über 90 % an den Gesamtkosten haben, wird die Wirtschaftlichkeit sehr stark von günstigen Personalausgaben beeinflusst. Durch längere Öffnungszeiten und teilweise geringe Auslastung wird der Zuschussbedarf der Gemeinde weiter steigen.

*Der Personaleinsatz des Kindergartenpersonals sowie auch die Öffnungszeiten sind daher kritisch zu hinterfragen. Die Gemeinde hat eine neuerliche Bedarfserhebung bezüglich gewünschter Öffnungszeiten durchzuführen und darauf aufbauend optimale Öffnungszeiten festzusetzen. Die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung ist anzustreben.*

Die Einrichtung wird immer häufiger von Schulkindern genutzt. Im Schuljahr 2012 – 2013 wurde die Nachmittagsbetreuung bereits von 12 Schulkindern in Anspruch genommen. Die Tendenz ist steigend. Vergleiche mit anderen bezirksangehörigen Gemeinden haben gezeigt, dass die Schülernachmittagsbetreuung in Form einer "schulischen Tagesbetreuung" wesentlich kostengünstiger angeboten werden könnte, weil der Bund die Personalkosten der Lehrer/innen (für Lernstunden bzw. Hausaufgabenbetreuung) übernimmt und das Land OÖ die Kosten für die Freizeitbetreuung mit einem Betrag bis zu €8.000 jährlich fördert.

*Die Gemeinde Grünbach hat das Konzept einer "schulischen Tagesbetreuung" zu prüfen und gegebenenfalls anstelle der bisherigen alterserweiterten Betreuung im Kindergarten eine eigene Schülerganztagsbetreuung anzubieten.*

Gemäß § 9 des Oö. Kindergärten- und Horte- Dienstgesetzes haben Kindergärtnerinnen Anspruch auf eine Dienstfreistellung (Sonderurlaub) zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von fünf Tagen pro Arbeitsjahr; bei Ausschöpfung des vollen Kontingentes müssen zwei Tage auf betriebsfreie Zeiten entfallen. Der Besuch der Fortbildungsveranstaltungen ist nur im Einvernehmen mit dem Dienstgeber zulässig.

Eine Kindergärtnerin der Gemeinde Grünbach besuchte im Zeitraum von Oktober 2011 bis März 2012 12 Fortbildungsveranstaltungen und von Oktober 2012 bis Februar 2013 neun Fortbildungsveranstaltungen. Für sämtliche Veranstaltungen vergütete die Gemeinde der Mitarbeiterin die Reisekosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes samt Tages- und vereinzelt Nächtigungsgebühren. Darüber hinaus erhielt die Pädagogin Mehrleistungsvergütungen bzw. Zeitausgleich für alle über den Dienstplan hinausgehenden Stunden.

*Wir machen darauf aufmerksam, dass bei einer Dienstfreistellung in Form eines Sonderurlaubes kein Anspruch auf eine Reisekostenvergütung besteht und keine Mehrstunden anfallen können. Da höchstens drei Tage pro Arbeitsjahr während der Betriebszeiten des Kindergartens für Fortbildungen gewährt werden können, sind alle weiteren Fortbildungen in der Freizeit zu absolvieren.*

Für Kinder ab dem 30. Lebensmonat ist der Besuch des Kindergartens kostenfrei. Für die Betreuung jüngerer Kinder beträgt der Elternbeitrag für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal €160. Die tatsächliche Beitragshöhe wird nach den geltenden Vorschriften der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 berechnet. Für die Nachmittagsbetreuung schulpflichtiger Kinder beträgt der Elternbeitrag bei einer Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden höchstens €100, für darüber hinausgehende Betreuung maximal €133. Für Geschwister gibt es Ermäßigungen. Weitere Ermäßigungen sind

vorgesehen, wenn Kinder an weniger als fünf Tagen in der Woche die Betreuungseinrichtung besuchen.

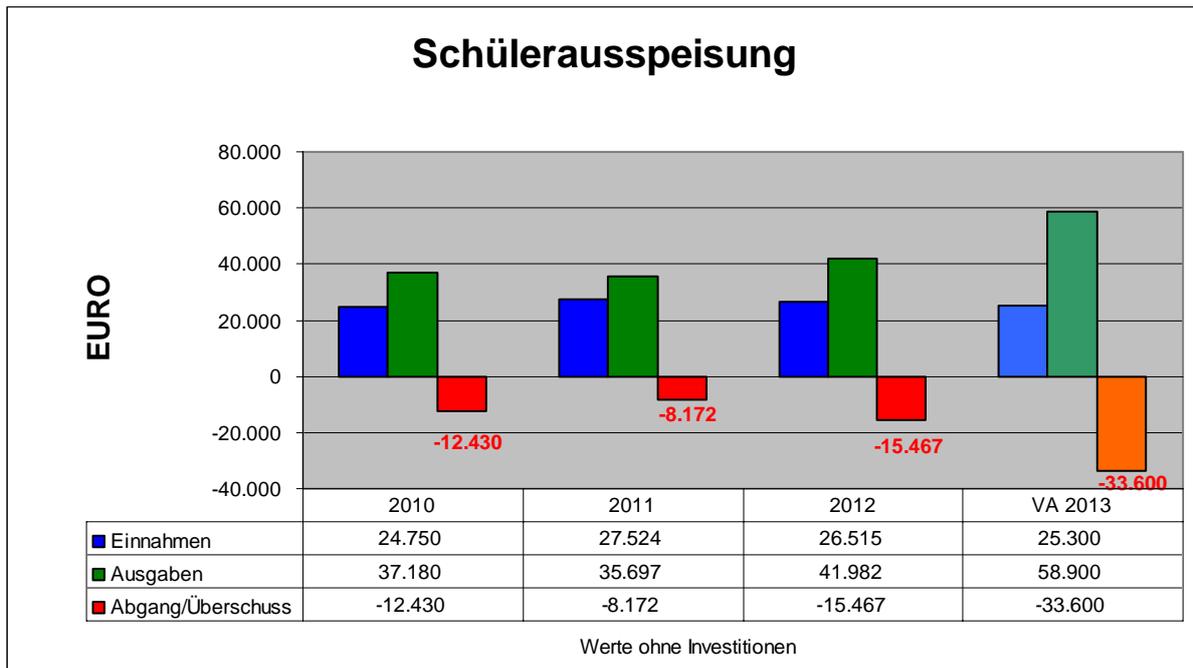
Seit der Novelle der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann die Gemeinde von den Eltern Werkbeiträge in Höhe von bis zu maximal €100 pro Arbeitsjahr einheben. Die Gemeinde Grünbach hebt jährlich je Kind einen Werkbeitrag von €44 ein. Dies ist ein sehr geringer Beitrag.

*Der jährliche Werkbeitrag ist anzuheben.*

Eine Belastung für das ordentliche Budget entsteht der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder. In den letzten drei Jahren lag der Soll-Abgang aus dem Transport der Kindergartenkinder zwischen €4.700 (2012) und €8.000 (2011) jährlich.

Die Beiträge für die Busbegleitung werden ordnungsgemäß nur von jenen Eltern eingehoben, deren Kinder tatsächlich im Bus transportiert werden, und betragen derzeit monatlich €8,00. Im Kindergartenjahr 2013/2014 werden 31 Kinder transportiert. Für den Transport der Kindergartenkinder wurde ein Vertrag mit einem ortsansässigen Unternehmer abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde letztmals im September 2012 abgeändert.

## Schülerspeisung



Die Gemeinde betreibt für den Kindergarten sowie für die Volks- und Hauptschule eine eigene Schülerspeisung. Die Speisungsküche wurde in den Jahren 2011 und 2012 mit Gesamtkosten in Höhe von €232.000 erneuert.

Der Betrieb der Schülerspeisung erwirtschaftete in den Jahren 2010 bis 2012 jährlich relativ hohe Soll-Abgänge zwischen €8.200 und €15.500.

Im Jahr 2012 war ein sehr hoher Abgang bei dieser Einrichtung zu verzeichnen. Infolge der bevorstehenden Pensionierung der Köchin mussten während des Jahres vermehrt Aushilfskräfte eingesetzt werden. Dies führte gegenüber dem Vorjahr zu höheren Personalausgaben von ca. €4.500. Im Finanzjahr 2013 wird mit einem noch höheren Soll-Abgang in Höhe von €33.600 gerechnet.

Diese finanzielle Verschlechterung ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

Für die Erneuerung der Schulküche wurde ein Darlehen in Höhe von €109.000 mit einer Laufzeit von 15 Jahren aufgenommen. Im Jahr 2013 beginnt die Tilgungsphase. Die jährliche Darlehensbelastung liegt bei rd. €10.000.

Weiters ist eine Abfertigungszahlung (Pensionierung der Schulköchin) zu leisten.

Die Lebensmittel wurden bisher größtenteils beim örtlichen Nahversorger eingekauft. Nunmehr werden Lebensmittel mit längerem Haltbarkeitsdatum vermehrt vom Großhändler bezogen. Dadurch sollte es zu merklichen Einsparungen in diesem Bereich kommen.

Die Zahl der jährlich ausgegebenen Essensportionen war in den letzten zwei Jahren konstant. Durchschnittlich wurden ca. 11.100 Portionen jährlich ausgegeben.

Für die Speisenzubereitung steht eine Köchin mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,62 % zur Verfügung.

Je Portion werden folgende Essenstarife von der Gemeinde eingehoben:

Kinder (mit vorheriger Anmeldung): €2,20

Kinder (ohne vorherige Anmeldung): €2,60

Erwachsene (mit vorheriger Anmeldung): €3,30

Erwachsene (ohne vorherige Anmeldung): €3,60

Damit werden die Vorgaben seitens des Landes OÖ eingehalten.

## **Freizeitanlage**

Die Gemeinde Grünbach hat im Jahr 2009 das Areal, auf dem sich die Freizeitanlage mit Tennisplätzen, der Badeteich, die Stockhalle und der Beachvolleyballplatz befinden, angekauft. Lediglich der Beachvolleyballplatz und der Kinderspielplatz wurden von der Gemeinde errichtet und werden von ihr erhalten. Die Sportanlage mit den erforderlichen baulichen Anlagen wurden von der Union Grünbach errichtet und werden von ihr betrieben. Solange der Verein die Vereinstätigkeit widmungsgemäß ausübt, hat ihm die Gemeinde die unentgeltliche Überlassung der Liegenschaft schriftlich zugesichert. Die Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem Verein wurde im Juni 2012 im Gemeinderat beschlossen.

Für den Betrieb der Teichanlage braucht die Gemeinde selbst nicht aufzukommen. Der Badeteich und die dazugehörigen baulichen Anlagen wurden von einem Verein errichtet, der sich nun auch um die laufende Instandhaltung und den laufenden Betrieb kümmert.

## **Ausgliederte Unternehmungen**

### **"Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünbach & Co KG"**

In der Gemeinde Grünbach wurde im Jahr 2008 mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages (GR-Sitzung vom 26. Juni 2008) und Übertragung von Aufgaben die Firma "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünbach & Co KG" gegründet (Eintragung ins Firmenbuch am 21. Jänner 2009). Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken zum Zweck einer geordneten Infrastrukturentwicklung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen.

Über die Kommanditgesellschaft hätte das Vorhaben "Bauhof samt Rohbaumaßnahmen im Untergeschoss für die Biomasseanlage (exkl. ASZ)" abgewickelt werden sollen. Das Grundstück kaufte die Gemeinde bereits im Jahr 2002 an. Mittels Einbringungsvertrag vom 4. Mai 2009 wurde die Liegenschaft in die Kommanditgesellschaft eingebracht.

Ein genehmigter Finanzierungsplan mit einem Finanzierungsrahmen von €960.000 (ohne ASZ) wurde der Gemeinde im April 2012 übermittelt. Die Gemeinde verzichtete aber auf den Baubeginn, weil die detaillierte Finanzierung des ASZ-Bereiches noch nicht zur Gänze geklärt war. Der Finanzierungsplan wurde daher im Gemeinderat nicht beschlossen. Das Bauvorhaben soll in weiterer Folge nicht mehr in der KG, sondern im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde durchgeführt werden. Ein geänderter, neuer Finanzierungsplan liegt allerdings noch nicht vor. Das Grundstück wurde mittels Aufhebung des Einbringungsvertrages (3. Mai 2012) wieder an die Gemeinde rückübertragen.

Seit Gründung der KG im Jahr 2008 wurden sowohl in der KG als auch in der Gemeindebuchhaltung verschiedene Zahlungen getätigt.

Daraus resultierte in der Gemeindebuchhaltung Ende 2011 ein Soll-Abgang in Höhe von €16.151. Den Soll-Abgang beim Bauvorhaben in der Gemeindebuchhaltung bedeckte die Gemeinde im Jahr 2012 mit echten Anteilsbeträgen.

Per 31.12.2012 besteht auf dem Girokonto der Kommanditgesellschaft ein Soll-Saldo in Höhe von €73.164. Hiefür fielen im Jahr 2012 Soll-Zinsen in Höhe von €2.997 an.

Im September 2013 wird auf dem Girokonto der KG ein negativer Kontostand von €78.105 ausgewiesen. Die Sollzinsen werden mit 3,375 % berechnet.

*Dies sind äußerst schlechte Konditionen. Mit dem Bankinstitut sind daher unverzüglich Gespräche zu führen und ähnliche Bedingungen wie für das Girokonto der Gemeinde (3-Monats-Euribor plus Aufschlag von 0,95 %) zu vereinbaren. Danach sollte der Sollzinssatz bei 1,135 % liegen.*

Anzumerken ist, dass Kassenkredite in der KG nicht zulässig sind, sondern nur für aushaftende Fördermittel Zwischenfinanzierungen vorgesehen werden dürfen. Für diese Zwischenfinanzierung hat die Gemeinde die Haftung zu übernehmen.

Beim Kassenkredit der KG der Gemeinde Grünbach handelt es sich aber um Vorlaufkosten/Planungskosten, deren Refinanzierung auf Grund der fehlenden Finanzierungszusage derzeit noch gänzlich offen ist.

*Ein ordnungsgemäßer Zustand ist daher umgehend herzustellen.*

Im außerordentlichen Haushalt der KG wird per 31.12.2012 ein Soll-Abgang in Höhe von €70.154 ausgewiesen.

Beim Vorhaben besteht ein Soll-Abgang in Höhe von €50.360. Obwohl die Gemeinde bereits beschlossen hatte, das Bauprojekt nicht mehr über die Kommanditgesellschaft abzuwickeln, wurde im Jahr 2012 noch eine Zahlung in Höhe von €14.742,10 getätigt. Mit diesem Betrag wurde die Honorarnote einer Architektenleistung beglichen. Im Zusammenhang mit dieser Rechnung ist Folgendes festzustellen:

Mittels Gemeinderatsbeschluss (30. April 2009) wurde mehrheitlich ein Architekt mit der Planung, Oberleitung und Bauaufsicht des betreffenden Bauvorhabens beauftragt. Der Vizebürgermeister der Gemeinde Grünbach, welcher gleichzeitig auch Obmann des Bioenergievereins Grünbach ist, war bereits zu diesem Zeitpunkt mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und schloss eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Rohbauplanungen betreffend die Räume für die Bioenergie mit diesem Architekten aus. In weiterer Folge beauftragte der Verein "Bioenergie Grünbach" eine zweite Firma mit der Planung der Kellerräumlichkeiten. Die Rechnung für diese Leistungen in Höhe von €17.640 (brutto) erging an die "Bioenergie Grünbach". Nach vielen Diskussionen entschied der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Februar 2012, diese Rechnung durch die VfL der Gemeinde Grünbach & Co KG zu begleichen. Diese Zahlung wurde in der KG-Buchhaltung mit Buchungsdatum 31.12.2012 verbucht. Die ursprüngliche Rechnungsadresse ließ der Verein Bioenergie Grünbach auf die Rechnungsadresse der KG der Gemeinde Grünbach umschreiben.

*Diese Vorgangsweise ist nicht nachvollziehbar. Nachdem der Verein Bioenergie den zweiten Architekten auf eigenen Wunsch mit der Planung beauftragte, hat der Verein auch sämtliche Kosten für die erbrachten Leistungen zu übernehmen. Der Verein "Bioenergie Grünbach" hat der Kommanditgesellschaft den Rechnungsbetrag unverzüglich rückzuerstatten. Auftraggeber für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Bauhof samt Rohbaumaßnahmen im Untergeschoss für die Biomasseanlage (exkl. ASZ)“ ist ausschließlich die VfL der Gemeinde Grünbach & CO KG.*

In der Buchhaltung der KG wurden im Jahr 2012 Grundstücksverkaufserlöse in Höhe von €23.442,50 vereinnahmt. Der Ankauf des Grundstücks wurde mit einem Darlehen in Höhe von ursprünglich €111.000 finanziert. Dieses Darlehen wurde bereits im Jahr 2002 aufgenommen. Bis Ende 2011 hat die Gemeinde nur die Zinsen bedient und keine Darlehenstilgungen vorgenommen. Daher haftet bei diesem Darlehen laut Rechnungsabschluss 2012 noch immer ein Betrag von €106.003,88 aus.

*Die Grundstücksverkaufserlöse hätten für eine Sondertilgung bei diesem Darlehen verwendet werden müssen.*

Die Aufsichtsbehörde vereinbarte mit der Gemeinde Grünbach, dass die vorhandene Abfallrücklage in Höhe von €46.372,14 entweder zur Bedeckung des aushaftenden Soll-Abgangs heranzuziehen oder als Finanzierungsanteil für den bereits angekauften Baugrund zu verwenden ist.

*Diese Vorgabe ist von der Gemeinde unverzüglich umzusetzen.*

Beim Vorhaben "Beteiligungen" errechnet sich ein Soll-Abgang von €19.794. Bei diesem Vorhaben sollte ein Überschuss in Höhe der Pflichteinlage von €1.000 gegeben sein. Von

der Gemeinde hätte ein Liquiditätszuschuss in Höhe von €20.794 geleistet werden/können/müssen. Im Jahr 2012 wurde von der Gemeinde kein Liquiditätszuschuss bezahlt.

*Da das Bauvorhaben nicht mehr über die Kommanditgesellschaft abgewickelt wird, ist mit der Direktion für Inneres und Kommunales umgehend zu klären, ob und wie eine Rückabwicklung der KG unter den gegebenen Umständen möglich ist.*

## **Gemeindevertretung**

### **Gemeindevorstand**

Gemäß § 57 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin den Gemeindevorstand, sooft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr einzuberufen. Weiters hat er/sie den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie den Fraktionsobmännern oder -obfrauen einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

Der Gemeindevorstand ist seinen Verpflichtungen in den letzten drei Jahren immer nachgekommen. Jährlich wurden jeweils fünf Sitzungen abgehalten. Die Protokolle werden ordnungsgemäß geführt.

### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Gebarung der Gemeinde nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Lauf des Haushaltsjahres, und zwar mindestens vierteljährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten.

Der Prüfbericht ist binnen zwölf Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln. Zuvor ist dem Bürgermeister Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Grünbach ist seinen Verpflichtungen in den Jahren 2010 bis 2012 nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Im Jahr 2011 wurden nur drei Sitzungen, im Jahr 2010 und im Jahr 2012 vier Sitzungen abgehalten.

Inhaltlich arbeitet der Prüfungsausschuss sehr ambitioniert und überprüft unterschiedlichste Bereiche. Prüffelder der letzten Jahre waren neben dem Rechnungsabschluss und der Belegsprüfung u.a. die Abfallwirtschaft, die Schülerausspeisung, der Winterdienst, die Lustbarkeitsabgabeneinnahmen, die Betriebskosten der Vereine, das Feuerwehrbudget und die Überprüfung der Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben.

Die vorgelegten Verhandlungsschriften weisen keine Mängel auf.

### **Sitzungsgelder**

In der vom Gemeinderat beschlossenen Sitzungsgeldverordnung ist geregelt, dass für eine Sitzung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und eines Ausschusses 1,0 % des Bezuges eines (nicht hauptberuflichen) Bürgermeisters bezahlt werden. Das Sitzungsgeld wurde somit innerhalb der Grenzen des möglichen Rahmens angesetzt. Die ausbezahlten Sitzungsgelder lagen im Jahr 2010 bei rd. €4.380. Im Jahr 2011 betrug der Auszahlungsbetrag € 4.000 und im Jahr 2012 € 3.900. Da das Sitzungsgeld von € 25,96 auf € 29,30 im Jahr 2012 angepasst wurde, finden in den letzten Jahren offensichtlich immer weniger Sitzungen statt.

### **Verfügungsmittel / Repräsentationsausgaben**

Die Verfügungsmittel wurden in den letzten Jahren immer unter der möglichen Höchstgrenze veranschlagt. Bei den Verfügungsmitteln kam es nie zu einer Überschreitung der veranschlagten Beträge. Die genaue Durchsicht der Belege ergab, dass die Verfügungsmittel richtig eingesetzt und für nicht planbare Ausgaben verwendet wurden.

Die Verfügungsmittel wurden jährlich wie folgt in Anspruch genommen:

<b>Verfügungsmittel</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
<b>Voranschlag</b>	4.500	6.000	5.000
<b>getätigte Ausgaben in Euro</b>	3.544,31	4.983,75	3.266,34
<b>mögliche Höchstgrenze</b>	8.400	8.500	8.400
<b>Inanspruchnahme</b>	<b>42,19 %</b>	<b>58,63 %</b>	<b>38,89 %</b>

Repräsentationsausgaben wurden in den vergangenen drei Jahren nicht budgetiert und es wurden auch keine Ausgaben getätigt.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

#### **Vermietungen**

Die Gemeinde vermietet derzeit eine Wohnung, einen Geschäftsraum, einen Heizraum und einen Musikprobenraum.

Weiters hat die Gemeinde Räume für die öffentliche Bücherei und die Einrichtungen für das Altstoffsammelzentrum angemietet.

Bei der vermieteten Wohnung ist die Miete indexiert und liegt derzeit bei € 4,22 je m<sup>2</sup>. Der Mietvertrag wurden im Jahr 2005 abgeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass seit 1. März 1994 bei der Neuvermietung von Wohnungen die Richtwerte pro Bundesland je m<sup>2</sup> Nutzfläche heranzuziehen sind. Für eine mietrechtliche Normwohnung hätte daher seit 1. April 2010 (bis 31. März 2012) eine Miete von € 5,31 eingehoben werden müssen. Der Gemeinde entgehen durch die zu geringe Miete jährlich Einnahmen.

Die Auslagen für die Verwaltung im Sinne des Mietrechtsgesetzes werden den Mietern, trotz Vereinbarung im Mietvertrag, nicht vorgeschrieben.

*Die Betriebskostenabrechnung ist innerhalb des Verjährungszeitraumes um die Auslagen für die Verwaltung aufzurollen und von den Mietern nachzufordern. In Zukunft sind bei der Neuvermietung die Richtwertzinssätze heranzuziehen.*

#### **Einmietungen**

Die Räumlichkeiten und die benötigten Flächen für das Altstoffsammelzentrum sind seit dem Jahr 2002 von einem Privatbesitzer angemietet. Im Mietvertrag aus dem Jahr 2002 wurde ein jährlicher, indexgesicherter Mietzins in Höhe von € 4.300 vereinbart. Im Jahr 2013 beträgt der Mietzins bereits € 6.240. Bei der Gebarungseinschau stellten wir jedoch fest, dass im Mietvertrag keine Nachfolgeregelung enthalten ist. Da die Vertragspartner in der Zwischenzeit verstorben sind und kein neuer schriftlicher Vertrag mit dem Erben abgeschlossen wurde, die Anlage aber weiterhin benützt wird, wird derzeit die alte Regelung von beiden Seiten unverändert fortgeführt.

Die Räumlichkeiten für die öffentliche Bibliothek befinden sich ebenfalls in Privatbesitz und sind angemietet. Auch hier ist es so, dass es im Mietvertrag keine Nachfolgeregelung gibt, die Vertragspartner zwischenzeitlich verstorben sind, und der "alte" Vertrag weiterhin angewendet wird.

*Mit den neuen Besitzern sind Mietverträge abzuschließen, damit für beide Seiten wieder die nötige Rechtssicherheit hergestellt werden kann.*

## **Feuerwehrwesen**

Im Pflichtbereich der Gemeinde Grünbach gibt es fünf Feuerwehren. Neben der FF Grünbach sind im Feuerwehrbuch noch die FF Helbetschlag, FF Lichtenau, FF Mitterbach und die FF Rauchenödt eingetragen. Weiters erstreckt sich der Einsatzbereich der FF Passberg (Gemeinde Windhaag b. Fr.) auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Grünbach. Daher sind Gemeindeglieder aus Grünbach auch noch Mitglieder bei der FF Passberg. In Summe sind über 600 Mitglieder bei den sechs Feuerwehren eingetragen. Neben den erforderlichen Ersatzbeschaffungen bei den Feuerwehrfahrzeugen ist in den nächsten Jahren der Neubau eines Feuerwehrzeughauses für die FF Grünbach geplant.

In den vergangenen drei Jahren wendete die Gemeinde für das Feuerwehrwesen einen Betrag in Höhe von €88.164 aus dem ordentlichen Haushalt auf, um die Betriebskosten zu decken und die Schlagkraft der Feuerwehren zu erhalten. Dies entspricht einem Betrag von €15,85 je Einwohner und Jahr. Der Bezirksschnitt für laufende Ausgaben im Feuerwehrwesen liegt bei rund elf Euro.

Es ist zu hinterfragen, ob Förderungen wie z.B. die Rückerstattung der öffentlichen Gemeindeabgaben und der eingehobenen Lustbarkeitsabgaben bei Feuerwehrfesten nach wie vor gewährt werden sollen. Ab dem Jahr 2013 dürfen die Feuerwehren zusätzlich alle Feuerwehrfahrzeuge auf Kosten der Gemeinde an der gemeindeeigenen Tankstelle betanken. Wir stehen derartigen Unterstützungen sehr kritisch gegenüber, weil nicht zu erwarten ist, dass mit dieser Großzügigkeit der Spargedanken gefördert wird.

*Die Gemeinde hat diese großzügigen Unterstützungen zu überdenken. Im Gegenzug könnten die Freiwilligen Feuerwehren mit Globalbudgets ausgestattet werden. Die Maximalhöhe der gesamten Feuerwehrausgaben hat sich am derzeitigen Bezirksdurchschnitt von rd. € 11 jährlich/Einwohner zu orientieren.*

## **Förderungen und freiwillige Ausgaben**

Die Ausgaben im Bereich der freiwilligen Förderungen lagen in den Jahren 2010-2012, nach Abzug jener Posten, welche gesetzlich oder erlassmäßig geregelt sind und dadurch mit einem gewissen Sachzwang belegt sind, immer unter dem vom Land Oö. vorgegebenen Höchststrahmen von € 15 je Einwohner.

Im Jahr 2010 betragen die freiwilligen Ausgaben pro Einwohner € 12,94 (€ 26.135,34), im Jahr 2011 € 11,71 (€ 23.637,72) und im Jahr 2012 € 14,18 (€ 28.637,13).

Sehr großzügige Förderungen werden dem Musikverein gewährt. Unter anderem bezahlt die Gemeinde neben dem jährlichen Förderbetrag (abzüglich Mieteinnahmen € 4.100) auch noch sämtliche Betriebskosten des Musikheims.

Für die Übernahme der Kosten für Heizung, Strom, Benützungsgebühren (Kanal-, Wasser-, Abfallgebühren) fallen insgesamt jährlich € 7.200 an. Auffallend hoch waren die Heizkosten des Musikheims im Jahr 2012 mit € 6.676. Monatlich entspricht dies einem Betrag von € 556. Auch wenn einige Räumlichkeiten vereinzelt von der Volkstanzgruppe und von einer Spielgruppe mitbenützt werden, sind diese sehr hohen Heizkosten nicht nachvollziehbar.

*Mit dem Musikverein ist daher umgehend Kontakt aufzunehmen und darauf einzuwirken, dass der Wärmeverbrauch regelmäßig kontrolliert wird und Sofortmaßnahmen (z.B. Absenkung der Raumtemperatur, Stoßlüftung, usw.) veranlasst werden, damit die Heizkosten deutlich gesenkt werden können.*

Die öffentlichen Abgaben werden auch dem Stockschißten- und Tennisverein rückerstattet (insgesamt € 630).

Die Gemeinde unterstützt die örtlichen Vereine seit einigen Jahren unabhängig vom tatsächlichen Bedarf mit gleichbleibenden Beträgen. Die Förderungen werden am 1. März automatisch an die Vereine ausbezahlt. Der Verwendungsnachweis muss der Gemeinde erst im darauffolgenden Kalenderjahr vorgelegt werden.

*Die bisherige Verteilung der Fördergelder nach dem "Gießkannenprinzip" ist nicht zweckmäßig. Die Vereine haben ihren tatsächlichen Budgetbedarf mittels Antrag bei der Gemeinde bereits vor der Voranschlagserstellung zu deponieren, und die Gemeinde darf erst auf Grund der vorliegenden Anträge - im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten - die tatsächlichen Förderungszusagen erteilen. Die Auszahlung des Förderbetrages darf erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen. Somit kann gewährleistet werden, dass nur Förderungen ausbezahlt werden, welche von den Vereinen auch tatsächlich benötigt werden.*

*Die Gemeinde hat beim Umgang mit Fördermitteln einen sparsamen Umgang zu pflegen und die Vorgaben des Landes einzuhalten.*

### **Versicherungen**

Die Prämien für die vorhandenen Versicherungsverträge betragen im Jahr 2011 rd. € 15.070 und im Jahr 2012 € 15.300. Im Vergleich mit Gemeinden des Bezirkes fällt auf, dass nur bei fünf Buchhaltungsansätzen Versicherungsprämien verbucht sind. In den Bereichen Hauptschule, Kindergarten, Kanal und Müll werden keine Versicherungsprämien verbucht. Es könnte daher sein, dass Objekte nicht ausreichend versichert sind und eventuell Unterversicherungen vorliegen. Für das Feuerwehrewesen erscheinen uns die Prämienleistungen im Bezirksvergleich ungewöhnlich hoch.

*Die Prämienleistungen sind bei Bündelversicherungen funktionell zuzuordnen. Bei allen gemeindeeigenen Gebäuden sind die existenzbedrohenden Risiken abzusichern. Wir empfehlen der Gemeinde, die bestehenden Versicherungsverträge von einem unabhängigen Beratungsunternehmen überprüfen zu lassen.*

### **Abgabenrückstände**

Zum Jahresende 2012 waren € 6.627,09 an Steuern, Entgelten bzw. Gebühren ausständig. Die Gemeinde ist bemüht, die fälligen Rückstände rasch einzutreiben. Gegebenenfalls werden Exekutionen durchgeführt. Säumniszuschläge und Mahnspesen werden ordnungsgemäß vorgeschrieben.

### **Nahwärme**

Das Schulgebäude und das Musikheim der Gemeinde Grünbach werden mit Nahwärme des Vereins "Bioenergie Grünbach" beheizt. Die Kosten für eine MWh betragen im Verbrauchsjahr 2011 – 2012 brutto € 105,10. Gemäß dem Erlass IKD (Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009 und eingerechnet die jährlichen Indexanpassungen wäre ein Wärmepreis von maximal € 98,48 brutto/MWh noch akzeptabel gewesen. Für die Abrechnungsperiode 2012-2013 verrechnete der Verein "Bioenergie Grünbach" je MWh einen Wärmepreis von € 108,16 (brutto); der maximal vertretbare Preis läge allerdings bei € 101,36.

*Mit dem Wärmelieferanten sind daher umgehend Gespräche bezüglich eines günstigeren Wärmepreises zu führen.*

## **Gebührenkalkulation**

Für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage und der Kanalisationsanlage ist jährlich eine Gebührenkalkulation durchzuführen. Zweck dieser Kalkulation ist die Berechnung der Höhe der jährlich notwendigen Benützungsgebühren, um eine Ausgaben- bzw. Kostendeckung der Betriebsausgaben feststellen zu können.

Für die Berechnung der Abschreibung ist die Höhe des Anlagenwertes maßgeblich. Dieser darf um Förderungen und Anschlussgebühren nicht (mehr) gekürzt werden. Als Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ist der vom Land Oö. vorgegebene Prozentsatz (derzeit 4 %) zu verwenden.

*Die vorhandenen Nebenaufzeichnungen für die Gebührenkalkulation sind zu berichtigen. In Zukunft sind die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Anmerkungen zum Formblatt "Gebührenkalkulation" zu beachten.*

## **Feuerbeschau**

Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken zu überprüfen. Die Überprüfung hat grundsätzlich alle acht Jahre, bei Risikogebäuden alle drei Jahre und bei Kleinhausbauten alle zwölf Jahre stattzufinden. Die Gemeinde hat ein Verzeichnis über alle Gebäude der Risikogruppe in ihrem Gemeindegebiet zu führen und dieses ortsüblich kundzumachen. Ein Verzeichnis aller Risikoobjekte der Gemeinde Grünbach (gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Feuerpolizeigesetz) ist vorhanden. Feuerpolizeiliche Überprüfungen finden jährlich statt, sodass die Überprüfungsintervalle je Gebäudekategorie eingehalten werden können.

Bei den im Jahr 2012 durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfungen wurden verstärkt auch Nachbeschauen nach § 14 Oö. Feuerpolizeigesetz mit dem Sachverständigen vorgenommen. Allerdings erfolgten diese Nachbeschauen auf Grund von Bescheiden, die in den Jahren 2006 und 2009 zugestellt wurden und in denen damals bei den Gebäuden zahlreiche und schwerwiegende Mängel festgestellt wurden. Die Eigentümer der Objekte hatten jahrelang keine Nachweise über die Mängelbeseitigung vorgelegt. Das lange Zuwarten der Gemeinde ist mit der Überprüfungspflicht der Gemeinde, dass jeder Eigentümer eines Gebäudes für den brandsicheren Zustand und die brandsichere Nutzung des Gebäudes zu sorgen hat, nicht in Einklang zu bringen.

Bei der Durchsicht der Akten stellten wir fest, dass viele Eigentümer keine Nachweise über die zeitgerechte Beseitigung der Mängel erbringen. Wir gehen davon aus, dass in der Gemeinde Grünbach, wo es fünf freiwillige Feuerwehren mit rd. 600 Feuerwehrmitgliedern gibt, der Brandschutz grundsätzlich einen hohen Stellenwert hat. Die Eigentümer der Objekte haben aber trotzdem einen geeigneten Nachweis über die Beseitigung der Mängel vorzulegen.

Der Eigentümer von Objekten der Risikogruppe hat der Gemeinde binnen drei Monaten nach Fertigstellung des Objekts

1. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben und
2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen.

Die Durchsicht der Unterlagen der Risikoobjekte ergab, dass diese Unterlagen kaum vorhanden bzw. von den Eigentümern nicht vorgelegt wurden.

*Die bei der behördlichen Feuerbeschau festgesetzten Fristen zur Mängelbeseitigung sind von der Gemeinde lückenlos einzufordern. Die Eigentümer der Objekte haben zeitgerecht einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen (mit Fotos, Rechnungen,...) am Gemeindeamt abzuliefern. Eine kostenpflichtige Nachschau kann nur dann entfallen, wenn nachgewiesen wurde, dass die Mängel beseitigt wurden.*

*Von den Eigentümern der Risikoobjekte sind aktuelle Brandschutzpläne und Brandschutzordnungen einzufordern. Die Eigentümer von Risikoobjekten haben ihren Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben.*

## Außerordentlicher Haushalt

### Überblick über den außerordentlichen Haushalt mit Stand per 31.12.2012 – Salden:

Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Soll-Abgang von € 108.686,58 ab. Im Detail errechnet sich der Abgang aus folgenden Bauvorhaben:

Vorhaben	Überschuss	Abgang	Anmerkung
Schulküche	29.534		Finanzierung gesichert. Dem genehmigten Finanzierungsplan entsprechend wurde im Jahr 2012 ein weiteres Bankdarlehen in Höhe von € 80.000 aufgenommen. Mit der Rückzahlung wurde erst im Finanzjahr 2013 begonnen.
Straßenbau 2011 - 2014		42.415	Finanzierungsgenehmigung vorhanden. Das Vorhaben ist nach Möglichkeit jährlich auszugleichen.
Kleintraktor		10.000	Ausfinanzierung im Jahr 2013 mit BZ-Mitteln.
Grundbesitz	3.268		Ein Teilbetrag (€ 7.150) des Soll-Überschusses aus Vorjahren wurde für den Ankauf des Kleintraktors verwendet.
Wasserversorgung BA 07		32.904	Das Vorhaben ist jährlich auszugleichen.
Kanalisation BA 05		56.100	Das Vorhaben ist jährlich auszugleichen.
Wohnbaugebiet "Sternsteinblick"		70.120	Der Abgang kann im Jahr 2013 mittels Grundstücksverkäufen bedeckt werden. Beim Vorhaben wird nach dem Verkauf der letzten Bauparzellen ein Soll-Überschuss in Höhe von ca. € 20.000 verbleiben.
Zwischenfinanzierung "Sternsteinblick"	70.050,64		Im Jahr 2013 zur Gänze getilgt.
<b>Saldo / Abgang</b>		<b>108.686</b>	

Weitere Vorhaben:

### PV-Anlage Schulgebäude

Auf dem Dach der Volksschule wurde im Jahr 2012 eine Photovoltaikanlage mit Gesamtkosten in Höhe von € 12.500 errichtet. Für die Gemeinde verblieb ein eigener Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 5.000. Da dieser auf Grund der bei der Voranschlags-erstellung vorherrschenden Abgangssituation im ordentlichen Haushalt nicht geleistet werden konnte, wurde dieser Betrag von der Errichtungsfirma vorgeschossen. Innerhalb von 10 Jahren soll dieser Betrag mit einem Gesamtaufschlag von € 1.000 zurückbezahlt werden.

*Da die Gemeinde ihren Haushalt ausgleichen kann, ist dieser Betrag sofort zurückzubezahlen. Im Jahr 2013 wurde eine weitere PV-Anlage zu gleichen Kosten und mit dem gleichen Finanzierungsmodell auf dem Dach der Hauptschule errichtet. Auch hier hat die Gemeinde den ihr verbleibenden Finanzierungsbetrag von € 5.000 selbst zu bezahlen und nicht vom Unternehmer vorfinanzieren zu lassen. Sollte ein Haushaltsausgleich nicht möglich sein, so ist von der IKD - bezüglich Vorfinanzierung des Gemeindeanteils durch einen Unternehmer - die Zustimmung einzuholen.*

## Bereits realisierte Bauvorhaben:

### Kreisverkehr Grünbach

Im April 2010 wurde der Gemeinde ein genehmigter Finanzierungsplan bei geplanten Gesamtausgaben von €540.000 für dieses Vorhaben übermittelt. Der Kreisverkehr wurde von Oktober 2010 bis Juni 2012 errichtet und fertig gestellt. Da der Kreisverkehr auf einer Landesstraße erbaut wurde, werden die Kosten vom Land Oö. und der Gemeinde Grünbach je zur Hälfte getragen. Der entsprechende Landeszuschuss von €270.000 sollte in Form von Arbeitsleistungen der Straßenmeisterei eingebracht werden.

In nachfolgender Tabelle werden die prognostizierten Kosten den tatsächlichen Kosten laut Schlussrechnung gegenübergestellt:

<b>Gegenüberstellung Finanzierungsplan lt. Genehmigung IKD (Gem)-311064/566-2010-Rei und Schlussabrechnung</b>		
	SOLL	IST
Eigenmittel der Gemeinde aus Rücklagen (Verkehrsflächen- und Anschließungsbeiträge)	€ 100.000	€ 87.802
Bankdarlehen	€ 170.000	€ 151.000
Landeszuschuss (dieser Zuschuss wird in Form von Arbeitsleistungen der Straßenmeisterei geleistet)	€ 270.000	€ 220.971
Zuführungen aus ord. Haushalt		€ 212
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>€ 540.000</b>	<b>€ 459.985</b>

Das Vorhaben bilanzierte um rd. € 80.000 unter dem prognostizierten Finanzierungsrahmen.

Wir stellten fest, dass bei diesem Vorhaben der Gehweg, welcher angeschlossen an den Kreisverkehr bis ins Ortszentrum (Heinrichschläger Kreuzung) führt, miterrichtet wurde. Die Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb forderte im Mai 2011 von der Gemeinde betreffend Finanzierung des Gemeindeanteils (geschätzte Kosten: €26.000) eine Bestätigung mittels Gemeinderatsbeschluss, dass die Zustimmung der Gemeindeaufsicht vorliegt und die Finanzierung gesichert ist. Der diesbezügliche Beschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 25. August 2011 gefasst.

Wir halten dazu fest, dass seitens der Aufsichtsbehörde nur eine Finanzierungsgenehmigung für die Errichtung des Kreisverkehrs erteilt wurde. Für die Errichtung des angeschlossenen Gehweges lag keine Finanzierungszusage vor. Die Gemeinde hätte vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Zustimmung von der Direktion Inneres und Kommunales einholen müssen.

*In Zukunft hat die Gemeinde vor Inangriffnahme neuer Vorhaben eine Finanzierungsgenehmigung einzuholen. Zugesicherte Fördermittel, welche beim Vorhaben nicht mehr benötigt werden, gelten als eingespart.*

### Freizeitanlage Grünbach – Grundkauf

Die Tennisanlage (Vereinslokal und Tennisplätze) wurde vom Sportverein errichtet und wird vom Verein betrieben. Der öffentliche Badeteich samt Badebuffet wurde ebenfalls von einem Verein errichtet. Dieser kümmert sich auch um den laufenden Betrieb der Anlage. Das

Grundstück, auf welchem sich diese Liegenschaften befinden, mieteten die Vereine von einem privaten Besitzer an.

Der Mietvertrag lief mit 1. Jänner 2009 aus. Die Grundbesitzer wollten offensichtlich den Vertrag nicht mehr verlängern. Um die Ernsthaftigkeit ihrer Absicht zu untermauern, schalteten sie einen Rechtsanwalt ein. Im Mai 2008 erhielten die Vereinsobmänner eine gerichtliche Vorladung, worin die Kündigung der Mietverträge angedroht wurde. Die Grundbesitzer gingen davon aus, dass ihnen nach einer Beendigung der Mietverhältnisse alle auf dem Grundstück befindlichen Objekte (Badeteich- und Tennisanlage) zufallen würden. Die Gemeinde und insbesondere die Vereine befürchteten, dass eventuell keine Benützung ihrer Anlagen mehr möglich wäre.

Bei der Gerichtsverhandlung am 3. Juli 2008 legten die Vereine Einspruch gegen die Kündigung ein. In weiterer Folge sollte, nach einem gerichtlich anberaumten Lokalaugenschein, die nächste Verhandlung in dieser Sache im Oktober 2008 stattfinden.

In der Zwischenzeit suchte die Gemeinde als Vermittlerin das Gespräch mit den Eigentümern der Liegenschaft. Die Gespräche verliefen intensiv und schwierig, zumal die Eigentümer von der Bedeutung dieser zentrumsnahen Fläche für die Gemeinde wussten. Mit den Besitzern konnte man sich schließlich außergerichtlich einigen und sie waren bereit, die Grundstücke an die Gemeinde zu verkaufen. Das Gesamtausmaß der Grundstücke beträgt 18.884 m<sup>2</sup>. Am 18. September 2008 wurde im Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zum Kauf des Grundstückes der Freizeitanlage gefasst.

Um einen angemessenen Kaufpreis zu ermitteln, hatte die Gemeinde bereits im März 2008 beim Bezirksbauamt Linz ein Wertermittlungsgutachten in Auftrag gegeben. Im Gutachten vom 3. Oktober 2008 wurde ein Verkehrswert für das Grundstück in Höhe von € 104.384 festgestellt. Dies ergab einen Mischpreis von € 5,52 je m<sup>2</sup> für den Badeteich, die Tennisanlage und nicht bebaubare Grundstücksteile.

Dieses Gutachten wurde dem Gemeinderat jedoch nie zur Kenntnis gebracht, obwohl dies von einem Gemeinderatsmitglied wiederholt eingefordert wurde. Der Bürgermeister kündigte an, das Gutachten zuvor im Gemeindevorstand und mit den Fraktionsobleuten zu besprechen. Ob dies tatsächlich passiert ist, ist nicht eruierbar. In den Vorstandsprotokollen findet sich jedenfalls kein Hinweis darüber. Nach Angaben des Bürgermeisters wurde mit den Fraktionsobleuten das Gutachten und der Ankauf aber ausführlich erläutert.

Die Gemeinde holte sich beim Land Oö. die politische Zustimmung zum Ankauf des Grundstückes ein und erhielt die aufsichtsbehördlich erforderliche Genehmigung für eine Darlehensaufnahme mit einer Obergrenze von € 365.000.

Die Gemeinde kaufte das Grundstück schließlich um einen Kaufpreis von € 436.040 an, was einem m<sup>2</sup> - Preis von € 23,23 entsprach. Inklusive Nebenkosten beliefen sich die Gesamtausgaben für den Grundstücksankauf auf € 513.487. Aus den vorliegenden Protokollen geht nicht hervor, warum die Gemeinde im Vergleich zum Schätzangebot diesen hohen Kaufpreis bezahlte.

Die Finanzierung erfolgte wie folgt:

Eigenmittel der Gemeinde durch Grundstücksverkäufe:	€ 109.970
Darlehensaufnahme:	€ 353.517
Landeszuschuss:	€ 50.000

Die Darlehensaufnahme wurde in der Gemeinderatssitzung am 29. Jänner 2009 beschlossen. In gleicher Sitzung wurde auch der Kaufvertrag **einstimmig** beschlossen. Offensichtlich war die Dringlichkeit zum Grundankauf zwecks Weiterbenützung der Freizeitanlagen insbesondere aus kommunalpolitischen Gründen entsprechend groß.

*In Zukunft ist bei Projekten die volle Transparenz und Offenheit zu gewährleisten. Die Argumente für oder gegen einen Antrag sind demgemäß in der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung im Beratungsverlauf festzuhalten bzw. im Amtsvortrag zum Tagesordnungspunkt ausführlich zu erläutern.*

### **Grundkauf Wohnbaugebiet Sternsteinblick**

In der Sitzung am 2. Juli 2009 beschloss der Gemeinderat einen Optionsvertrag zum Ankauf von Grundstücken im Ausmaß von 23.087 m<sup>2</sup>, d. s. 18 Bauparzellen mit einer Gesamtfläche von 18.139 m<sup>2</sup> und eine öffentliche Fläche von € 4.948 m<sup>2</sup>.

Vereinbart wurde, dass die Gemeinde die Gesamtfläche innerhalb von 2 Jahren (= Optionsfrist) selbst erwirbt oder zum Ablauf der Optionsfrist Direktkäufer namhaft macht. Der Kaufpreis wurde mit € 37,80 je m<sup>2</sup> (davon werden € 9,30 für die Finanzierung der öffentliche Straßenfläche verwendet) festgesetzt.

Innerhalb der Zweijahresfrist verkaufte der Grundeigentümer neun Grundstücke direkt an Interessenten. Über die restlichen neun Grundstücke unterzeichnete die Gemeinde am 16. Juni 2011 einen dem Optionsvertrag entsprechenden Kaufvertrag. Die Gemeinde kaufte 9.351 m<sup>2</sup> Baugrund zu einem Gesamtpreis von € 250.458 an. Die öffentliche Fläche von € 4.948 m<sup>2</sup> wird mit einem Aufschlag auf den Kaufpreis finanziert.

Den Grundkauf samt Nebenkosten finanzierte die Gemeinde mit einem Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von € 262.000. Die Tilgung des Darlehens soll mit den Grundstücksverkaufserlösen refinanziert werden.

Diese 9 Parzellen verkaufte die Gemeinde nicht wie bisher zu einem Verkaufspreis von € 37,80/m<sup>2</sup>, sondern um € 39,80/m<sup>2</sup> weiter. € 2 je m<sup>2</sup> wurden aufgeschlagen, weil die Grunderwerbsteuer und die Notariatskosten, welche der Gemeinde beim Ankauf entstanden, eingerechnet werden mussten.

In der Zeit von Juli 2012 bis August 2013 konnte die Gemeinde alle neun Grundstücke veräußern. Das gesamte Zwischenfinanzierungsdarlehen wurde bereits getilgt. Mit Inkrafttreten der Immobilienertragssteuer (1. April 2012) musste die Gemeinde für den Verkauf der letzten zwei Bauparzellen des Wohngebietes "Sternsteinblick" Immobilienertragssteuer in Höhe von insgesamt € 5.016 entrichten. Diese Steuer wurde nicht auf den Verkaufspreis je m<sup>2</sup> aufgeschlagen, sondern von der Gemeinde getragen.

Nach der Gesamtabrechnung verblieb aus dem Projekt ein Soll-Überschuss in Höhe von € 28.539,85. Dieses Guthaben wird zweckgebunden für Infrastrukturmaßnahmen des Wohngebietes Sternsteinblick verwendet (GR- Beschluss vom 8. Oktober 2013).

Auf Grund der großen Nachfrage nach Baugrundstücken plant die Gemeinde anschließend an das Wohngebiet "Sternsteinblick" weitere Bauparzellen zu erschließen.

### **Erneuerung der Schulküche**

Der Planungsauftrag wurde bereits im Jahr 2001 an einen Architekten vergeben. Das Vorhaben wurde seitdem bei den zuständigen Förderstellen vorgebracht. Das Projekt wurde immer wieder hinausgeschoben. Im Jahr 2006 wurde das Projekt in das Schulbauprogramm aufgenommen und eine Realisierung für die Jahre 2010 bis 2015 in Aussicht gestellt.

Die Überprüfung der Schulküche im Oktober 2008 seitens der Lebensmittelaufsicht ergab zahlreiche Mängel hinsichtlich Ausstattung und Hygiene. Nach weiteren Vorgesprächen wurde

der Gemeinde im Jänner 2009 ein Finanzierungsplan für die Erneuerung der Lehr- und Ausspeisungsküche mit einem Finanzierungsrahmen von € 122.673 übermittelt.

Diese Kosten stammten allerdings noch aus einer Kostenschätzung aus dem Finanzjahr 2003 und entsprachen daher betragsmäßig nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen. Die bautechnische Stellungnahme vom 23. Februar 2011 ergab einen Finanzierungsbedarf von € 231.792. Daraufhin wurde der Gemeinde im Juli 2011 ein neuer Finanzierungsplan mit einem Kostenrahmen von € 231.792 und nachfolgender Finanzierung übermittelt:

Ordentliche Anteilsbeträge: € 2.792

Bankdarlehen: € 109.000

Landeszuschuss: € 60.000

BZ – Schulbau: € 60.000

Die gesamte Kostenerhöhung seit 2003 musste mit einem Bankdarlehen finanziert werden. Die Laufzeit dieses Darlehens beträgt 15 Jahre, beginnend ab dem Finanzjahr 2013.

Der Finanzierungsplan wurde in der Gemeinderatssitzung am 25. August 2011 beschlossen. Die Bauarbeiten wurden im Juli 2012 begonnen und im Frühjahr 2013 beendet. Die Gesamtkosten lt. Endabrechnung betragen € 231.542 und liegen um rd. € 250 unter dem genehmigten Kostenrahmen.

## Optimierungspotential

Die Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe könnten deutlich gesteigert werden (Kartenabgabe bzw. Abgabekarten für Diskotheken). Die irrtümlich zu niedrig vorgeschriebene Lustbarkeitsabgabe 2012 ist zu berichtigen, wodurch Einnahmen von € 2.301 zu erwarten sind.

Bei vielen Darlehen wurden die Zinsen von der Bank nicht vertragskonform berechnet. Das zu erwartende Optimierungspotential kann erst nach Prüfung durch einen unabhängigen Finanzberater festgestellt werden.

Jahrelange große Einnahmenverluste (Anschluss- und Bezugsgebühren) sind auf Grund der bis dato bei 20 Objekten nicht umgesetzten Wasseranschlusspflicht und bei 18 Objekten nicht umgesetzten Kanalanschlusspflicht zu verzeichnen.

Auch im Kindergartenbereich sollten nach der Optimierung des bedarfsgerechten Betreuungsangebotes und der Reduzierung der großzügigen Abfindungen bei Besuch der Pädagoginnen von Fortbildungsveranstaltungen größere Einsparungen möglich sein.

Der Verein "Bioenergie Grünbach" hat der Gemeinde (bzw. der gemeindeeigenen Kommanditgesellschaft) den Rechnungsbetrag für Architektenleistungen in Höhe von € 17.640 (brutto) rückzuerstatten.

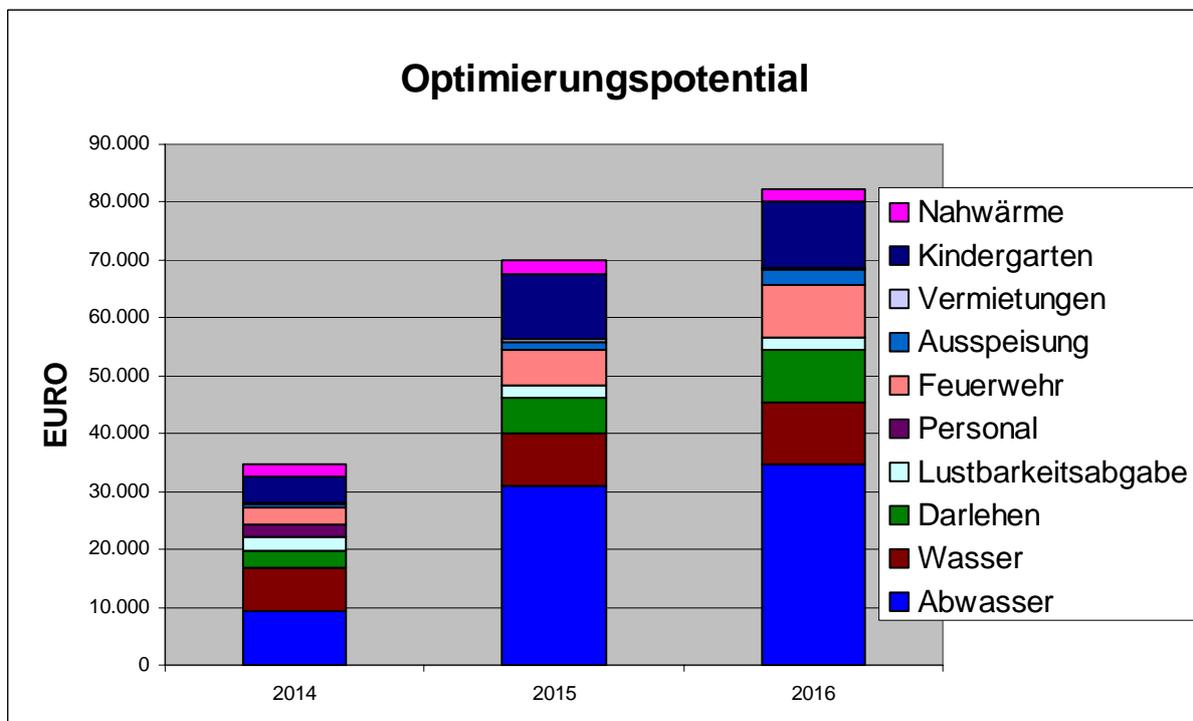
**Nahwärme:** Der Wärmepreis der Abrechnungsperiode 2012 – 2013 liegt um € 6,80/MWH über dem maximal vertretbaren Preis. Nach Preisanpassung ist ein jährliches Einsparpotential von rd. € 2.300 zu erwarten.

### Freiwillige Förderungen:

Großzügige Förderungen sind zu überdenken bzw. einzustellen (Übernahme sämtlicher Betriebskosten von Vereinsgebäuden; unbeschränktes Gratistanken für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren; Rückerstattung der Lustbarkeitsabgabe nach Vereinsfesten; Übernahme der öffentlichen Abgaben für Vereine; usw.).

Der bisherige Verteilungsvorgang der Förderungen nach dem "Gießkannenprinzip" ist umzustellen.

Einsparpotential: ca. € 5.000



Durch die Anhebung der Gebühren und Beiträge könnten die Einnahmen um rd. € 50.800 gesteigert werden. Ausgabenseitig könnten bei den Darlehen und durch Einsparungen im Feuerwehrbudget und im Kindergarten Beträge in Höhe von rd. € 31.500 eingespart werden. Das Optimierungspotenzial beträgt daher in Summe € 82.300.

## **Schlussbemerkung**

Die Gemeinde Grünbach ist eine der Gemeinden im Bezirk, welche den ordentlichen Haushalt in den letzten Jahren wieder ausgleichen konnte. Um die Konsolidierung des Haushaltes weiter fortsetzen zu können, ist ein konsequenter Sparkurs weiterzuverfolgen. Der Umsetzung der bei dieser Gebarungseinschau gemachten Empfehlungen kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Während der Prüfung konnten wir den Eindruck gewinnen, dass die Arbeiten am Gemeindeamt von den Bediensteten mit Sorgfalt erledigt werden und diese stets um Optimierung bemüht sind. Die Mitarbeiter/innen sind mit den gesetzlichen Bestimmungen bestens vertraut. Manchmal fehlte allerdings der politische Mut und die nötige Einsicht, damit die gesetzlichen Vorgaben korrekt und rasch umgesetzt werden konnten.

Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden umgehend vorgelegt und erforderliche Auskünfte gerne erteilt. Wir bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung im Laufe der Prüfung.

Die Prüfungssachverhalte und -empfehlungen haben wir dem Bürgermeister und dem Amtsleiter in der Schlussbesprechung am 14. Juli 2014 zur Kenntnis gebracht. Zu den Prüfungsfeststellungen konnte weitgehend übereinstimmende Auffassung erzielt werden.

Freistadt, am 15. Juli 2014

**Georg Wagner**

**Monika Roselstorfer**